



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter



Tierschutzbericht 2017

Bericht der Landesregierung über den Stand der
Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt

Berichtszeitraum 2015/2016



Grußwort

Liebe Tierschutzinteressierte,
liebe Leserinnen und Leser,

Tierwohl liegt mir sehr am Herzen. Tiere sind unsere Mitgeschöpfe und verdienen unseren Schutz und unser Engagement für ihr Wohlbefinden. Tierschutz ist ethisch-moralische Verpflichtung und gesetzlicher Auftrag, der im Grundgesetz in Artikel 20 a als Staatszielbestimmung seine Grundlage gefunden hat. Der vorliegende Tierschutzbericht legt eine aktuelle Bestandsaufnahme über den Stand des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt vor.

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2015 und 2016. Der vorliegende Bericht informiert ausführlich über die Tierschutzaktivitäten meines Ministeriums und nachgeordneter Institutionen, wobei der Schwerpunkt der Darstellungen den Geschehnissen des Berichtszeitraumes entsprechend auf der Nutztierhaltung liegt. Im Bericht werden erstmals auch bundesweit tierschutzrelevante Themen in der Tierhaltung und deren Bedeutung für Sachsen-Anhalt erläutert. Neu aufgenommen wurde eine Auflistung der parlamentarischen Anfragen und Petitionen zum Tierschutz, die mein Ministerium erreicht haben. Der Bericht umfasst ebenso die Tätigkeiten unserer Tierheime und Tierschutzvereine und des Landestierschutzbeirates. Erstmals hat der Tierschutzbeauftragte den vorliegenden Bericht erstellt, er berichtet hierin auch über seine Tätigkeit.

Im Berichtszeitraum haben wir im Tierschutz einiges auf den Weg gebracht. Zusammen mit anderen Bundesländern wurden auf Initiative Sachsen-Anhalts in den zuständigen Ländergremien der Vollzug geltender Rechtsvorschriften im Tierschutz weiterentwickelt und Vorschläge zur einzelbetrieblichen Förderung erarbeitet.

Um sicherzustellen, dass es Tieren unter ihren jeweiligen Haltungsbedingungen tatsächlich wohl geht, sollen nicht mehr Haltungssysteme sondern die gehaltenen Tiere beurteilt werden. Die Halter landwirtschaftlicher Nutztiere sind zur ständigen Eigenkontrolle ihrer Tiere anhand geeigneter Tierwohlindikatoren verpflichtet. Mein Ministerium unterstützte deshalb wissenschaftliche

Untersuchungen zu Tierwohlindikatoren in Milchviehbeständen und in der Ferkelerzeugung - die Ergebnisse hierzu stehen unseren Landwirten nun zur Verfügung.

Im Tierschutzbericht werden praxisorientierte Untersuchungen des Zentrums für Tierhaltung und Technik der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren in der Schweinehaltung vorgestellt. Ein neues Kontrollkonzept zur Kontrolle von Sauenhaltungen, das vom Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz entwickelt wurde, soll einen landesweit einheitlichen und stringenten Vollzug sicherstellen. Mit dem Verzicht auf das Schnabelkupieren bei Legehennen und der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren bei Schweinen“ wurde der schrittweise freiwillige Ausstieg aus nichtkurativen Eingriffen am Tier eingeleitet.

Die Nutztierhaltung steht in Europa und Deutschland vor großen Herausforderungen. Es sind gewaltige Anstrengungen erforderlich, um eine tiergerechte und von der Gesellschaft akzeptierte Tierhaltung zu etablieren.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Politik allein kann den Tierschutz nicht voranbringen. Dafür sind Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gemeinsam gefordert. Auch Sie als Verbraucherinnen und Verbraucher können mit einer verantwortungsbewussten Kaufentscheidung beim Lebensmittelkauf ein Zeichen setzen.

Mein besonderer Dank gilt allen Menschen, die sich ehrenamtlich mit großem persönlichem Engagement für den Tierschutz einsetzen und beispielsweise durch ihre Tätigkeit in Tierschutzvereinen und Tierheimen für tiergerechtere Haltungsmöglichkeiten in der Heimtierhaltung sorgen.

Ihre

Prof. Dr. Claudia Dalbert

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.1 EU-Ebene	6
2.2 Bundesebene	9
2.3 Landesebene	13
2.4. Wirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel (LEH).....	15
3. Tierschutzaktivitäten des MULE im Berichtszeitraum	17
3.1. Initiativen in Ländergremien.....	17
3.2. Wissenschaftliche Untersuchungen in Sachsen-Anhalt zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren	19
3.3. Runder Tisch Tierschutz	22
3.4 AG „Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren bei Schweinen“	23
3.5 Nordwestdeutsche Kooperation „Gravide Rinder“	24
4. Tierschutzrelevante Themen in der Tierhaltung	25
4.1 Schweine	25
4.2 Rinder	28
4.3. Geflügel.....	29
4.4. Heimtiere.....	29
5. Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz	31
5.1. Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs bei amtlichen Kontrollen	31
5.2. Tierschutz in der Nutztierhaltung einschließlich Cross Compliance.....	32
5.3. Tierschutz beim Handel und Transport	36
5.4. Tierschutz beim Betäuben und Töten.....	37
5.5. Tierschutz bei Tierversuchen	39
6. Tierschutzdienste des Landes	40
6.1 Tierschutzdienst Rind	40
6.2. Tierschutzdienst Schwein	41
6.3 Tierschutzdienst Geflügel	41
6.4 Technischer Sachverständiger.....	42
6.5 Tierschutzdienst Fische/Bienen.....	42
7. Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung	43
7.1. Investitionsförderprogramme mit Berücksichtigung des Tierschutzes - Agrarinvestitionsprogramm (AFP)	43
7.2 Festmistprogramm.....	44
7.3. Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf.....	44
7.4. Förderung von Maßnahmen bei der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere	45
8. Weiterentwicklung des ZTT Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung	46
8.1 Praxisorientierte Untersuchungen zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren	46
8.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung; Beratungswesen	49
9. Tierheime	50
9.1 Förderrichtlinie Tierschutz.....	50
10. Tierschutzpreis 2016	51

11. Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeirates	52
12. Tätigkeitsbericht des Ansprechpartners für Tierschutz	53
12.1 Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen	54
12.2 Stellungnahmen und Beratungen zu tierschutzrelevanten Themen.....	54
12.3 Vorsitz und Geschäftsführung des Tierschutzbeirates.....	54
12.4 Veranstaltungen und Gesprächstermine.....	55
12.5 Projekte und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.....	57
13. Ausblick	58
14. Anlagen	60

1. Einleitung

Die Landesregierung legt nachfolgend den unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) erstellten Tierschutzbericht 2017 zum Berichtszeitraum 2015/2016 vor. Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Landtages gemäß Beschluss vom 13.12.1996 (Drs. 2/53/2958 B) Rechnung getragen.¹⁾

Der Bericht setzt bewusst einen Schwerpunkt auf die Themenfelder des Tierschutzes, die in Sachsen-Anhalt besonders vorangebracht wurden. Ziel ist es, der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über relevante Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Land zu geben.

Die Nutztierhaltung stand im Berichtszeitraum in Sachsen-Anhalt mehr als andere Themen im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dies ist der Komplexität und gesellschaftlichen Bedeutung des Themas auch angemessen. Die Branche der Nutztierhaltung steht vor großen Herausforderungen, insbesondere seit der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik im Frühjahr 2015 in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ die „derzeitigen Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere als nicht zukunftsfähig“ bewertete. Die Entfremdung der Verbraucher von der Realität der Nutztierhaltung und die verringerte gesellschaftliche Akzeptanz sind deutlich wahrnehmbar.

Bundesweite Aufmerksamkeit zog das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Magdeburg vom 24.11.2015 zur Haltung von Sauen in Kastenständen auf sich, welches mit Beschluss vom 08.11.2016 vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigt wurde. Auch wenn sich das Urteil des OVG Magdeburg zunächst nur an die Prozessbeteiligten richtet, so hat es durch die Entscheidung des BVerwG faktisch umfangreiche Bindungswirkung. Es besitzt damit erhebliche Auswirkungen auf die weitere Entwicklung in der Schweinehaltung in Deutschland.

Der Tierschutzbericht wird erstmals vom Ansprechpartner für Tierschutzfragen publiziert und dient der Information der Öffentlichkeit auch über dessen Tätigkeit (Drs. 6/3936).

¹⁾ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Diese Festlegung gilt für den gesamten Bericht.

2. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 EU-Ebene

Gemeinsame Erklärung Niederlande, Dänemark und Deutschland

Die „Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren“ (2012-2015) sollte die Grundlagen für eine Verbesserung der EU-weiten Tierschutzstandards legen und gewährleisten, dass diese Standards in allen Mitgliedsstaaten eingehalten werden. In diesem Rahmen vereinbarten die Niederlande, Dänemark und Deutschland im Dezember 2014, ihre Aktivitäten zur Verbesserung des Tierschutzes zu bündeln und forderten gleichzeitig die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, die Notwendigkeit einer besseren Regulierung und von mehr Tierschutz anzuerkennen.

Unter anderem bekräftigten sie ihre Ansicht, dass die bestehenden EU-Vorschriften im Bereich des Tierschutzes bei der Haltung, beim Transport und bei der Schlachtung von Tieren den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und konsequenter und einheitlicher durchgesetzt werden müssen. Die Länder halten eine Prüfung für erforderlich, ob für weitere Nutztierarten, die nicht bereits unter spezifische EU-Regelungen fallen, z.B. Mastputen, Kaninchen, Masthühnerelterniere oder Junghennen, EU-Regelungen festgelegt werden sollten und ob spezielle EU-Regelungen für Heimtiere (insbesondere Hunde und Katzen) und möglicherweise weitere Tiere festgelegt werden sollten. Die Niederlande, Dänemark und Deutschland betonten das Erfordernis, die Sachkenntnis der Menschen im Umgang mit Tieren und das Bewusstseins der Verbraucher bezüglich der Nutzung von Tieren zu verbessern.

Die drei Mitgliedsstaaten forderten die Europäische Kommission auf, unverzüglich im Sinne der dargelegten Ziele tätig zu werden, begrüßten in diesem Zusammenhang die von der Europäischen Kommission angekündigten Maßnahmen und bestärkten die Kommission in deren Umsetzung. Insbesondere sehen sie dem Ergebnis der

angekündigten Prüfung eines vereinfachten EU-Rechtsrahmens für den Tierschutz entgegen. Die drei Länder vereinbarten, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Tierschutzforschung, des Erfahrungsaustausches über die gute tierschutzfachliche Praxis und der Verbesserung von Haltungssystemen in Bezug auf den Tierschutz zu fördern und voranzutreiben.

Eurobarometer zum Tierschutz

Im Rahmen der „Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren“ (2012-2015) führte die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission eine Befragung durch, um Ansichten der europäischen öffentlichen Meinung zum Tierschutz in Erfahrung zu bringen. Die Umfrage wurde zwischen dem 28. November und dem 7. Dezember 2015 in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt; über 27.000 EU-Bürger aus verschiedenen sozialen und demographischen Gruppen waren an ihr beteiligt.

Die Ergebnisse zeigten unter anderem, dass Tierschutz von Nutztieren in den Mitgliedsländern für vier von fünf Befragten „wichtig“ ist, wobei die Bedeutung jedoch je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ausgeprägt ist. 82 Prozent der EU-Bürger denken, dass landwirtschaftlich genutzte Tiere besser als bisher geschützt werden müssen. Zum Tierschutz von Haustieren haben EU-Bürger ähnliche Ansichten wie über den Tierschutz von Nutztieren. Im Vergleich zu einer Eurobarometer-Umfrage von 2006 wurde damit deutlich, dass das Tierschutzbewusstsein insgesamt in vielen Bereichen deutlich gestiegen ist. Eine absolute Mehrheit der europäischen Bürger (87 %) ist zudem der Meinung, dass Informationskampagnen zum Tierschutz eine gute Möglichkeit sein könnten, um die Einstellung von jungen Menschen gegenüber Tieren zu beeinflussen. Im Allgemeinen gaben 59 % der Verbraucher an, dass sie dazu bereit wären, für tierschutzfreundliche Produkte mehr zu bezahlen. In Deutschland war die Mehrheit der befragten Personen jedoch der Ansicht, dass es zu wenige Produkte mit hohen Tierschutzstandards zu kaufen gibt, 64 Prozent wünschten sich zudem mehr Informationen über die Tierhaltung.

Entwicklung des Tierschutzrechts im Berichtszeitraum

Tierschutzstrategie

Im Berichtszeitraum wirkte die EU-Kommission vorrangig darauf hin, dass die geltenden EU-Vorschriften zum Tierschutz in den Mitgliedsländern vollständig umgesetzt werden. Neue Vorschriften wurden nicht erlassen. Der Schwerpunkt der Tierschutzstätigkeit lag auf nichtlegislativen Maßnahmen, wie Audits, Leitfäden oder Empfehlungen. Dazu zählen unter anderem der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und die Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission zur Anwendung der Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren.

Es ist festzustellen, dass die Ziele der „Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015“ nicht umfassend erreicht wurden - dies betrifft insbesondere die beabsichtigte umfassende Rahmenregelung für den Tierschutz.

Daraus resultierend verabschiedete das Europäische Parlament am 25. November 2015 die Entschließung zu einer neuen Tierschutzstrategie für den Zeitraum 2016-2020, mit der die Kommission unter anderem aufgefordert wird, unverzüglich die noch ausstehenden Elemente der Strategie 2012–2015 umzusetzen und eine neue, ehrgeizige Strategie für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren für den Zeitraum 2016-2020 auszuarbeiten.

Laut Kommission arbeitet sie derzeit jedoch noch nicht an einer neuen Strategie; zunächst sollen die noch ausstehenden Maßnahmen abgeschlossen werden. Neben der Vollendung der Strategie von 2012 arbeitet die Kommission an vier Prioritäten: bessere Anwendung der EU-Vorschriften über den Tierschutz, Entwicklung eines Dialogs mit Interessengruppen, Förderung von EU-Standards weltweit, Benennung von EU-Referenzzentren für den Tierschutz.

Tierversuche

Am 3. März 2015 wurde der Europäischen Kommission die von 1,17 Millionen Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnete Europäische Bürgerinitiative „Stop Vivisection“ vorgelegt. Mit der Initiative wurde die Kommission aufgefordert, die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere außer Kraft zu setzen und einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der auf der Abschaffung der Tierversuche beruht und stattdessen - in der biomedizinischen und toxikologischen Forschung - verbindlich den Einsatz von Daten vorschreibt, die direkte Relevanz für den Menschen haben. In einer diesbezüglichen Mitteilung an die Mitgliedsländer legte die Kommission im Juni 2015 ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen sowie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen dar und begründet diese. Danach ist die Kommission ebenso wie die Bürgerinitiative der Überzeugung, dass Tierversuche eingestellt werden sollten. Gleichzeitig verweist sie darauf, dass genau dies letztendlich das Ziel der EU-Vorschrift über den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ist (Richtlinie 2010/63/EU), für deren Außerkraftsetzung sich die Initiative einsetzt. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich gerade diese Richtlinie dazu eignet, die Ziele der Initiative zu verwirklichen, weshalb sie nicht vorgeschlagen wird, sie außer Kraft zu setzen. Die Richtlinie ist notwendig, um ein hohes Schutzniveau für Tiere zu gewährleisten. Die Kommission wird die Richtlinie überprüfen, sobald sie lange genug in Kraft war, um ihre Wirksamkeit bewerten zu können.

Gleichwohl forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten den von dieser Initiative geäußerten Bedenken dringend Rechnung zu tragen und noch mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die Richtlinie 2010/63/EU vollständig um- und durchzusetzen sowie aktiv an der Entwicklung alternativer Ansätze mitzuwirken.

Handel mit Robbenerzeugnissen

Die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen enthält ein allgemeines Verbot des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse auf dem

Markt der Union. Diese Maßnahmen sind eine Reaktion auf moralische Bedenken der Öffentlichkeit hinsichtlich des Tötens von Robben und der möglichen Präsenz von Erzeugnissen auf dem Markt, die von Tieren stammen, welche unter Zufügung von übermäßig starken Schmerzen, Qualen, Angst und anderen Formen von Leiden getötet wurden. Die Verordnung sieht eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot für Robbenerzeugnisse vor, die aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt. Sie sieht auch Ausnahmen für die Einfuhr von Robbenerzeugnissen vor, die aus nichtkommerziellen Gründen gewonnen wurden.

Im Februar 2015 befasste sich der Bundesrat mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen und nahm diesen zur Kenntnis. Die Änderungen stellten keine neue politische Initiative dar, sondern waren erforderlich, um die EU-Rechtsvorschriften in Einklang mit einer einschlägigen WTO-Entscheidung zu bringen und somit die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

Invasive gebietsfremde Arten

Im Jahr 2014 hat die Europäische Union die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erlassen. Im Gegensatz zu den heimischen, von Natur aus bei uns vorkommenden Arten, sind invasive gebietsfremde Arten durch den Einfluss des Menschen beabsichtigt oder unbeabsichtigt nach Deutschland gekommen. Im Naturschutz werden gebietsfremde Arten dann als invasiv bezeichnet, wenn sie unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten haben (z. B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen) und damit die Biodiversität der heimischen Arten gefährden. Die EU hat mit Wirkung von August 2016 eine Liste mit 23 als invasiv geltenden gebietsfremden Tierarten veröffentlicht. Die Mitgliedsstaaten sind nunmehr verpflichtet, im Licht dieser Verordnung Aktionspläne sowie Managementmaßnahmen zu entwickeln, die der Gefährdung durch die benannten

Arten entgegenwirken. Da diese auch Maßnahmen zu Haltung, Aufnahme und Abgabe oder zur Tötung von Tieren dieser Arten einschließen können, hat die Problematik tierschutzfachliche Relevanz. Aus Tierschutzsicht muss insbesondere sichergestellt bleiben, dass Tierheime, Auffangstationen und Zoos auch zukünftig Tierarten, die nun als invasive Arten gelten, aufnehmen, halten und vermitteln dürfen. Unter Berücksichtigung nationaler tierschutz- und naturschutzrechtlicher Maßgaben bestehen hier durchaus noch Interessenkonflikte, die es bei der weiteren Umsetzung der EU-Vorschrift zu berücksichtigen gilt.

(Weitere Angaben zum Sachverhalt siehe auch unter Punkt 11. dieses Berichtes.)

EuGH-Urteile

Lebendtiertransporte:

Der im Unionsrecht (VO (EU) 1/2005) vorgesehene Schutz von Tieren beim Transport endet nicht an den Außengrenzen der Union. Die Anforderungen an die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie an die Beförderungs- und Ruhezeiten gelten auch für den Teil der Beförderung, der außerhalb der Union stattfindet (Urteil vom 23.04.2015, C-424/13).

Transport von herrenlosen Hunden:

Tierschützer, die herrenlose Hunde aus anderen EU-Staaten nach Deutschland bringen, müssen dabei den Tierschutz und weitere Vorschriften beachten, wie sie auch für kommerzielle Transporte gelten. Denn auch wenn die Tiere ohne Gewinnabsicht zu einem lediglich kostendeckenden Betrag abgegeben werden, handelte es sich um eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ (Urteil vom 03.12.2015, C-301/14).

2.2 Bundesebene

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik (WBA)

Der WBA berät das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu Zielen und Grundsätzen der Agrarpolitik, bewertet gesellschaftliche Anforderungen und erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik.

Das im März 2015 vorgelegte Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ dieses Beirates hat in der Folgezeit eine lebhaft agrarpolitische Debatte ausgelöst.

Laut WBA wurden in der Nutztierhaltung große Fortschritte in Bezug auf die Ressourceneffizienz erzielt, allerdings bestehen gleichzeitig erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz und Umweltschutz. Diese Tatsache, kombiniert mit einer veränderten Einstellung des Menschen zum Tier, hat zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung geführt. Daraus resultierend hält der WBA die derzeitigen Haltungsbedingungen eines Großteils der Nutztiere für nicht zukunftsfähig. Er hat deshalb Leitlinien und Empfehlungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung entwickelt und damit den Versuch unternommen, mit einem zukunftsweisenden Blick zentrale Kriterien zu begründen, die für eine Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung berücksichtigt werden müssen.

Der WBA stellt fest, dass nachzeitigem Kenntnisstand die Betriebsgröße gegenüber anderen Einflussfaktoren (wie der Managementqualität) einen vergleichsweise geringen Einfluss auf das Tierwohl habe. Er empfiehlt ein umfangreiches Maßnahmenbündel und zudem einen intensiven Diskurs zwischen Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik unter Einbeziehung der Wissenschaft, um die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutztierhaltung und die Realität der landwirtschaftlichen Produktion stärker in Einklang zu bringen. Diese strategische Debatte ist nach Ansicht des WBA notwendig, um den Landwirten die benötigte Richtungssicherheit z.B. bei Stallneubauten zu geben.

Im Bereich des Tierschutzes empfiehlt der WBA folgende Punkte als Leitlinien für die Entwicklung einer zukunftsfähigen, in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptierten Tierhaltung:

- Zugang aller Nutztiere zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima,
- Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen,
- Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme
- und Körperpflege,
- Angebot von ausreichend Platz,
- Verzicht auf Amputationen,
- routinemäßige betriebliche Eigenkontrollen anhand tierbezogener Tierwohlindikatoren,
- deutlich reduzierter Arzneimitteleinsatz,
- verbesserter Bildungs-, Kenntnis- und Motivationsstand der im Tierbereich arbeitenden
- Personen und eine stärkere Berücksichtigung funktionaler Merkmale in der Zucht.

Für einen Großteil der Tierhaltung wird die in dem Gutachten konkretisierte Umsetzung der Leitlinien zu Mehrkosten in der überschlagsmäßig ermittelten Größenordnung von 13 bis 23% (insgesamt etwa 3 bis 5 Mrd. Euro jährlich) führen. Bei einfacher Überwälzung würden diese Mehrkosten zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise von etwa 3 bis 6 % führen. Ohne politische Begleitmaßnahmen könnte eine solche Kostensteigerung aufgrund des Wettbewerbsdrucks in der gegenwärtig durch Kostenführerschaft geprägten Fleisch- und Milchwirtschaft möglicherweise zur Abwanderung von Teilen der Nutztierhaltung in Länder mit geringeren Tierschutzstandards führen, wodurch Tierschutzziele konterkariert würden.

Deshalb ist der WBA der Auffassung, dass die gesetzten Ziele nur durch gemeinsame Anstrengungen von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu erreichen sind. Er hat deshalb Sofortmaßnahmen und mittel- und langfristige Aktionen auf Ebene des Bundes, der Länder und der EU sowie der Wirtschaft vorgeschlagen. Zu den

Sofortmaßnahmen auf Ebene der Bundesländer gehört die konsequente Umsetzung der bereits bestehenden rechtlichen Regelungen und die Minderung von Vollzugsdefiziten ebenso, wie die Förderung der Aus- und Fortbildung aller berufsmäßig mit Nutztieren arbeitenden Personen und der Ausbau ökonomischer Anreize für mehr Tierwohl in der 2. Säule der Agrarförderung.

Der Beirat ist sich bewusst, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu tiefgreifenden Änderungen in der Nutztierhaltung führt. Das erfordert große Anstrengungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die allerdings für die Erreichung einer gesellschaftlich stärker akzeptierten Tierhaltung unerlässlich sind.

Kompetenzkreis Tierwohl

Der von Bundesminister Schmidt eingesetzte Kompetenzkreis Tierwohl, in dem Experten aus Praxis, Wissenschaft, berufsständischen Organisationen, Tierschutz- und Verbraucherverbänden und Kirchen mitwirkten, begleitete die Umsetzung der BMEL-Tierwohl-Initiative "Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl" für den Bereich Nutztiere. Bundesminister Schmidt sah in dem Kompetenzkreis eine Prüfinstanz für konkrete Vorschläge, vor allem aber einen Ideengeber bei der Umsetzung seiner Tierwohl-Initiative.

Unter der Leitung des ehemaligen niedersächsischen Landwirtschaftsministers Gert Lindemann unterstützte das Gremium das BMEL insbesondere bei der Folgenabschätzung politischer Maßnahmen. Der Kompetenzkreis legte mehrere Zwischenberichte und im September 2016 seinen Abschlussbericht vor.

Die Berichte enthielten unter anderem Empfehlungen zur Bund-Länder-Koordinierung im Bereich Tierwohl, zur Beendigung "nicht-kurativer Eingriffe" bei Nutztieren und zum Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen.

Ein gutes Tierhaltungsmanagement ist nach Auffassung des Kompetenzkreises der Eckpfeiler einer tiergerechten Nutztierhaltung. Die Vermittlung der entsprechenden beruflichen Sachkunde als

Bestandteil der Berufsausbildung wird ebenso betont, wie die Notwendigkeit zur Fort- und Weiterbildung und zur Bereitstellung umfassender Beratungsmöglichkeiten der Nutztierbranche.

In seinen Empfehlungen zum Thema Schwanzbeißen bei Schweinen stellte der Kompetenzkreis fest, dass der Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen nicht in einem Schritt möglich ist und zeigt Maßnahmen auf, die langfristig zu einer Beendigung des Schwänzekupierens führen können. Es wird als wichtig bewertet, die Landwirte in dem Prozess durch spezifische und flächendeckende Beratung umfangreich zu begleiten.

Der Kompetenzkreis betonte, dass Tierwohl sowohl von den Umweltbedingungen der Tiere, also von den Haltungsbedingungen und ihrer Betreuung, als auch von den genetisch bedingten Eigenschaften der Tiere abhängt. Er vertritt die Auffassung, dass Merkmale, die die Gesundheit, das Verhalten und insgesamt das Wohlbefinden der Tiere beeinflussen, kurzfristig in den Zuchtprogrammen wesentlich stärker berücksichtigt werden müssen.

Zur Förderpolitik schlägt der Beraterkreis ein Bundesländer-Programm Tierschutz vor, das primär über GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) finanziert werden sollte. Dabei sind aus dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP) nur solche Investitionen in Tierhaltungen zu fördern, die eine besonders tiergerechte Haltung ermöglichen.

Ein staatliches Tierwohllabel als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Verbraucherorientierung und die Entwicklung und Umsetzung eines Tierwohl-Indikatoren-Systems für ein flächendeckendes Monitoring des Tierschutzniveaus in der Nutztierhaltung wird als dringend notwendig erachtet.

Insgesamt wird die starke koordinierende Rolle des Bundes für erforderlich gehalten, um die Vielzahl von Aktivitäten in einem gemeinsamen Bundesländer-Tierschutzplan zu bündeln. In diesem Zusammenhang betont der Kompetenzkreis die Wichtigkeit einer nationalen Nutztierstrategie und die zentrale Bedeutung der Finanzierung für die

Schaffung einer gesellschaftlich besser akzeptierten Nutztierhaltung.

Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) förderte im Berichtszeitraum in einer Reihe von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) den effektiven Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verbesserung des Tierschutzes in die Praxis der Nutztierhaltung. Die MuD Tierschutz schließen somit die Lücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Umsetzung neuer Erkenntnisse und innovativer Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und des Wohls der Tiere, einer tiergerechteren Haltung oder der Auswirkungen moderner Tierhaltungsverfahren auf die Umwelt. Hierzu zählen insbesondere der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe, der reduzierte Einsatz von Antibiotika, die Verbesserung des Hygienemanagements, die Optimierung von Haltungsbedingungen sowie die Verwendung von an die Tierbedürfnisse angepasster Stalltechnik.

Die Umsetzung von innovativen, ökonomisch vertretbaren Managementempfehlungen und der Einsatz moderner, über den gesetzlichen Tierschutzstandard hinausgehender Haltungssysteme soll die Möglichkeit der Steigerung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung demonstrieren und interessierten Landwirten, Beratern und der Öffentlichkeit die Praxistauglichkeit der implementierten Maßnahmen aufzeigen.

In einem ersten Schwerpunkt wurden Beratungsinitiativen initiiert, die mittels innovativer Beratungskonzepte zu jedem Themenfeld jeweils fünf ausgewählte Betriebe bei der Anwendung neuer tierschutzrelevanter Praxisverfahren unterstützen. Die Ergebnisse aus den einzelnen Vorhaben sollen grundsätzlich Nachahmungspotenzial für einen größeren Kreis von landwirtschaftlichen Betrieben entfalten und künftig flächendeckend in der Praxis angewandt werden. Deshalb bilden die Modellbetriebe im zweiten Schritt jeweils ein Netzwerk mit Multiplikatorenfunktion, das untereinander und mit

anderen interessierten Nutztierhaltern im Informationsaustausch steht. Als Synergieeffekt wird auch die Weiterentwicklung von Haltungssystemen und Produktionsverfahren durch Praxiserfahrungen erwartet.

Zwei Betriebe der Geflügelhaltung aus Sachsen-Anhalt sind als MuD-Betriebe aktiv an den Netzwerken 1 und 2 zum Thema „Minimierung von Federpicken und Kannibalismus bei unkupierten Legehennen durch Optimierung der Herdenführung und Tierbetreuung unter Berücksichtigung der Junghennenaufzucht“ beteiligt.

Koordinierungsausschuss Tierschutz auf Staatssekretärebene

Im Rahmen der Initiative "Eine Frage der Haltung - neue Wege für mehr Tierschutz" hatte Bundesminister Schmidt anlässlich der Agrarministerkonferenz in Bad Homburg im März 2015 die Einrichtung eines "Koordinierungsausschusses Tierwohl von Bund und Ländern" auf Staatssekretärebene vorgeschlagen.

Ziel des im Juni 2015 etablierten Ausschusses ist es, die Vielzahl der politischen Aktivitäten im Bereich des Tierwohls bundesländerübergreifend möglichst eng miteinander zu verzahnen. Im Berichtszeitraum tagte der Staatssekretärsausschuss Tierschutz unter Leitung des BMEL viermal. Themen waren die Initiativen von Bund und Ländern im Bereich der tierschutzbezogenen Forschung zum Schwanzbeißen beim Schwein, das Auslaufen der Kleingruppenhaltung von Legehennen, die Beratung und Ausbildung von Tierhaltern, der Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, die Kennzeichnung der Haltungsform bei frischem Fleisch, die Vermeidung von Tierversuchen, der Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration, das geplante Tierwohllabel, die Überwachung von Tierbörsen und landesrechtliche Regelungen zur Kastration von Katzen.

Entwicklung des Tierschutzrechts im Berichtszeitraum

Am 22. April 2016 ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde das Auslaufen der

Kleingruppenhaltung von Legehennen mit Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 geregelt. (Für besondere Härtefälle ist im Einzelfall eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2028 möglich.)

Das BMEL hat im Juli 2015 mit Wirtschaftsverbänden der Geflügelwirtschaft die „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“ abgeschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet den Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Legehennenküken in den Brütereien ab August 2016 sowie den Verzicht auf das Einstellen von kupierten Legehennen ab Januar 2017. Somit dürften spätestens ab Sommer 2018 nur noch Eier von Legehennen mit unkupierten Schnäbeln im Handel angeboten werden.

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) hat im Jahr 2015 die KTBL-Schrift „Tierschutzindikatoren Vorschläge für die betriebliche Eigenkontrolle“ veröffentlicht.

Bezüglich der ab 2019 tierschutzrechtlich untersagten betäubungslosen Kastration von Ferkeln berichtete die Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden im Dezember 2016.

Im Jahr 2015 hat BMEL einen Verordnungsentwurf zur rechtsverbindlichen Regelung des Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Hennen vorgelegt. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung dieses Entwurfes.

Im Berichtszeitraum gab es weitere wichtige Beschlüsse des Bundesrates zur konkreten Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, die von der Bundesregierung bisher allerdings nicht umgesetzt wurden. Dies betraf insbesondere die Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Regelungen zur Haltung von Junghennen, Legehennen- und Masthühner-Elterntiere (Beschluss Bundesrat 4. November 2016) sowie Puten (Beschluss Bundesrat 6. November 2015) und das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern (Beschluss Bundesrat 22. April 2016). Auch die vom Bundesrat beschlossene Änderung des Tierschutzgesetzes bezüglich des Verbotes, ein Wirbeltier ohne

vernünftigen Grund zu töten (Tötung männlicher Eintagsküken) wurde bisher nicht umgesetzt (Beschluss Bundesrat 25. September 2015).

Auf Antrag des Landes Hessen fasste der Bundesrat eine EntschlieÙung zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus (Beschluss Bundesrat 18. März 2016). Auch diese wurde bisher rechtlich nicht verankert.

Im Ergebnis einer Initiative des Landes Schleswig-Holstein zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel, ein Verbot der Pelztierhaltung zu erreichen (Beschluss Bundesrat 10. Juli 2015), wurde die Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vorbereitet. (Diese Gesetzesänderung wurde mittlerweile im Juni 2017 vollzogen. Die Pelztierhaltung ist demnach in Deutschland nicht verboten, sondern an eine Erlaubnis und die Einhaltung strenger Haltungsbedingungen geknüpft. Neben dem Verbot der Pelztierhaltung ist ein Verbot der Abgabe von Säugetieren im letzten Trächtigkeitsstadium zur Schlachtung in diesem Gesetz festgelegt.)

Eine Kurzübersicht über die Entwicklung des Tierschutzrechtes auf Bundesebene siehe Anlage 1 dieses Berichtes.

2.3 Landesebene

Koalitionsvertrag 2016 – 2021

Die Koalitionspartner von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in Sachsen-Anhalt eine nachhaltige Landwirtschaft, die zum Erhalt und zur Entwicklung lebenswerter ländlicher Räume beiträgt und artgerechte Tierhaltung betreibt, zu einem der Leitthemen des gemeinsamen Regierungshandelns ernannt.

Die Partner wollen gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungswege finden, um die Haltungsbedingungen, die Fütterung und das Management im Sinne des Tierwohls, der Tiergesundheit und der Umweltverträglichkeit zu verbessern.

Die im Antrag an die Agrarministerkonferenz vom September 2014 in Potsdam formulierten Vorschläge des Landes Sachsen-Anhalt einer am Tierwohl orientierten Nutztierhaltung sollen umgesetzt werden. Ziele sind dabei unter anderem die Etablierung von tierbezogenen Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtigkeit, die Einrichtung einer interdisziplinären Kontrolleinheit, um Veterinärbehörden fachkompetente Unterstützung zu gewähren und einen landesweit einheitlichen Vollzugsstandard zu gewährleisten sowie der Ausbau der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau am Standort Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Tierhaltung.

Es sollen Initiativen für am Tierwohl orientierte, praxistaugliche Haltungsbedingungen ergriffen und der schrittweise Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen am Tier praktisch eingeleitet werden. Ebenso ist beabsichtigt, Modellprojekte zu einer artgerechteren Haltung von Sauen voranzutreiben und tierärztliches Fachwissen vermehrt im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung zu nutzen.

Die Kennzeichnungssysteme für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse sind dahingehend zu verbessern, dass den Konsumenten Informationen über die Haltungsbedingungen der Tiere vermittelt werden und sie somit in die Lage versetzt werden, sich bewusst für Produkte aus tiergerechteren Haltungen zu entscheiden.

Die Koalitionspartner lehnen Qualzuchten bei Nutz- und Heimtieren ab. Im Rahmen der GAK sollen die Zuchtziele Robustheit und Gesundheit der Nutztiere verstärkt gefördert werden.

Ansprechpartner für Tierschutz

Mit Beschluss des Landtages zum Thema „Tierschutz in Sachsen-Anhalt weiter entwickeln“ (Drs. 6/3936) vom 26.03.2015 wurde die Landesregierung gebeten, einen Ansprechpartner für Tierschutz einzusetzen. Im Dezember 2015 hat der Landtag Herrn Dr. Marco König als Ansprechpartner für Tierschutz bestätigt. Am 01.02.2016 nahm Dr. König seine Tätigkeit im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt auf. Hier leitet er seitdem die Stabsstelle Tierschutz. Dr. König berät das Ministerium in allen Fragen des Tierschutzes, wie bei Rechtsetzungsvorhaben des Landes und des Bundes und im Fall von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Er erarbeitet Stellungnahmen zu speziellen Tierschutzfragen und unterbreitet darüber hinaus Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes im Land Sachsen-Anhalt. Der Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt soll unter Leitung des Ansprechpartners für Tierschutzfragen ebenfalls Vorschläge erarbeiten, wie das Tierwohl im Land weiter befördert werden kann.

Weitere Angaben zur Tätigkeit des Ansprechpartners für Tierschutz siehe auch Punkt 12. dieses Berichtes und unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/stabsstelle-tierschutz/>

Erlasse im Berichtszeitraum

Zur Umsetzung von EU-, Bundes- oder Landesrecht haben die zuständigen Ministerien die Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese schreiben in der Regel erforderliche Verfahrenswege vor, fassen Normen aus anderen Rechtsvorschriften in übersichtlicher Form und klarer Sprache zusammen, wirken ermessensleitend auf die nachgeordneten Behörden und können Auslegungshilfen für unbestimmte Rechtsbegriffe in übergeordneten Vorschriften beinhalten. Im Bereich des Tierschutzes wurden verschiedene Verwaltungsvorschriften im Berichtszeitraum erlassen. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Themen Enthornung von Kälbern und Haltung von Sauen und Jungsauen in Kastenständen. Darüber

hinaus wurden Erlasse zum tierschutzgerechten Töten von Ferkeln und zum Tiertransport unter extremen Witterungsbedingungen erarbeitet und an die nachgeordneten Behörden gerichtet.

Aufgrund der Relation der Zahl der Nutztierhaltungen zum verfügbaren Kontrollpersonal ist es den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht möglich, jede Tierhaltung jährlich zu kontrollieren. Intention eines im Jahr 2015 herausgegebenen Kontrollerlasses des MULE ist es deshalb, den Kontrollschwerpunkt auf die tierschutzrechtlich risikobehaftetsten Tierhaltungen zu setzen und sicherzustellen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte eine risikobasierte Kontrollauswahl nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 treffen. Um dabei die knappen personellen Ressourcen zielführend einzusetzen, wurden Kontrollen im Rahmen des Tierschutzes und im Rahmen der Tierseuchenüberwachung in einem Erlass zusammengefasst. Allgemein gilt, dass Regel-/Routinekontrollen immer als sogenannte Vollkontrollen der gesamten Tierhaltung unter Berücksichtigung aller relevanten Prüfkriterien durchzuführen sind. Die tierschutzrechtlichen Kontrollen sind jährlich in 10 % der gewerblichen Rinderhaltungen, 10 % der gewerblichen Schweinehaltungen (reine Sauenhaltungen sowie Sauenhaltungen mit angeschlossener Mast) und 10 % der gewerblichen Schweinehaltungen (reine Ferkelaufzucht und reine Mast) durchzuführen. Gewerbliche Geflügel-, Schaf- und Ziegenhaltungen sind in zweijährigem Rhythmus zu kontrollieren. Nichtgewerbliche Tierhaltungen und Kleinsthalter werden nicht in die Risikobewertung einbezogen und nur anlassbezogen kontrolliert.

Im Berichtszeitraum wurde die Novellierung des Runderlasses „Behandlung von Fundtieren, herrenlosen Tieren, Abgabe- und Unterbringungstieren, ausgenommen herrenlosen wilden Tieren“ abgeschlossen und veröffentlicht. Ziel des Erlasses ist, die diesbezügliche Rechtslage einschließlich der notwendigen Vollzugshinweise rechtssicher und allgemein verständlich darzustellen.

Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz im Berichtszeitraum

Ausdruck parlamentarischer und bürgerlicher Mitbestimmung in Sachsen-Anhalt sind unter anderem Kleine Anfragen und Petitionen an den Landtag.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum beantwortete die Landesregierung auch Kleine Anfragen zu Tierschutzsachverhalten. Schwerpunktthema dabei waren amtliche Tierschutzkontrollen in bestimmten Schweinezuchtbetrieben Sachsen-Anhalts. Dazu wurden insgesamt fünf Anfragen beantwortet. Weitere Anfragen beschäftigten sich mit der Betäubung von Schweinen auf Schlachthöfen in Sachsen-Anhalt und mit dem Verbot des Tötens von männlichen Eintagsküken.

Auch im Berichtszeitraum beim Landtag Sachsen-Anhalt eingegangene Petitionen hatten verschiedene Tierschutzthemen zum Inhalt. In diesem Zusammenhang wurden vom MULE Stellungnahmen zur Videoüberwachung bei der Schweineschlachtung, zum Einsatz von Kängalfischen für kosmetische Zwecke, zur Bodenhaltung von Hühnern, zur Kastration von Freigängerkatzen, zum Tierschutz bei verwilderten Stadttauben und zum Thema Hundetrainer an den Landtag übergeben.

Die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen können unter <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de> (Dokumente, Drucksachen, Kleine Anfragen, Tierschutz) eingesehen werden.

Zur Übersicht zu Kleinen Anfragen und Petitionen mit Thema Tierschutz im Berichtszeitraum siehe Anlage 2 dieses Berichtes.

2.4. Wirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel (LEH)

Initiative Tierwohl (ITW)

Der Lebensmitteleinzelhandel nimmt eine wichtige Schlüsselstellung bei der Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung ein. Verbesserung des Tierwohls auf der Erzeugerstufe ist mit Aufwendungen verbunden - dieser Mehraufwand kann nicht allein vom Erzeuger getragen werden. Deshalb ist die Erzielung von Mehrerlös beim Verkauf der tierischen Produkte eine unbedingte Notwendigkeit, wenn Tierschutz den hohen gesellschaftlichen Erwartungen genügen soll. Ein Großteil der Verbraucher ist bereit, Produkte aus tiergerechteren Tierhaltungen an Ladentheken zu honorieren - vorausgesetzt, diese Produkte sind klar erkennbar.

Mit der „Initiative Tierwohl“ setzen sich deshalb seit 2015 erstmalig in Deutschland Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam für eine tiergerechtere Fleischerzeugung ein. Das Tierwohlkonzept ist darauf ausgelegt, die Standards in der Nutztierhaltung für Schweine und Geflügel marktweit auszubauen.

Die teilnehmenden 11 Unternehmen des LEH handeln 85 % des im gesamten deutschen Handel vermarkteten Fleisches und haben damit erhebliche Marktdurchdringung. Sie entrichten für jedes verkaufte Kilogramm Schweine- oder Geflügelfleisch(ware), unabhängig davon, ob dieses aus einem teilnehmenden Betrieb kommt, einen Festbetrag von vier Cent in einen Fond. Teilnehmende Tierhalter werden auditiert und erhalten je nach Anzahl der geschlachteten Tiere und Anzahl und Art der erfüllten Tierwohlkriterien ein Tierwohlgeld. Die Qualität und Sicherheit GmbH (QS) koordiniert die Initiative, Tierschutzverbände und Wissenschaftler wirken in den Beratergremien mit, in denen die Tierwohlkriterien festgelegt werden.

Bisher sind über 3000 Betriebe auditiert worden, von den Maßnahmen profitieren seither 13 Millionen Schweine und 185 Millionen Stück Geflügel. Die Initiative findet bei Erzeugern tierischer Produkte so

großen Anklang, dass die finanziellen Mittel des geschaffenen Fonds nicht ausreichen – es gibt eine umfangreiche Warteliste an teilnahmewilligen Tierhaltungsbetrieben - und eine Erweiterung in den Folgejahren vorgesehen ist.

Bis zum 3. Quartal 2016 hatten sich aus Sachsen-Anhalt 30 Schweinehalter mit ca. 400.000 Tieren und 30 Geflügelhalter mit ca. 15 Millionen Tieren beteiligt, wobei sich 42 Schweinehalter in die Warteliste einreihen mussten.

Kritiker werfen der Initiative vor, dass die Tierwohlkriterien zu niedrig seien und nur wenig über den gesetzlichen Mindestanforderungen lägen. Zudem werden Produkte von Erzeugern, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen, im beteiligten LEH nicht separat gekennzeichnet – die Initiative Tierwohl betreibt keine Labelzertifizierung. Konsumenten können so lediglich erkennen, welche Märkte an der Initiative mitwirken und möglicherweise von dort ihre Lebensmittel beziehen, aber nicht gezielt auf Erzeugnisse aus beteiligten Tierhaltungen zugreifen. Die vom LEH in den ersten drei Jahren der Initiative in den Fond eingezahlten 255 Mio. € sind in Relation zum Gesamtumsatz der Branche zu wenig, um den Weg zu mehr Tierwohl in den Ställen allein zu finanzieren.

Trotz dieser durchaus berechtigten Kritik scheint der eingeschlagene Weg aber richtig zu sein, hat man es doch erstmalig in dieser Breite erreicht, dass die Erzeuger tierischer Produkte für ihre Mehraufwendungen in Sachen Tierwohl zumindest teilweise entlohnt werden. Betrachtet man das bisherige Vorgehen der Initiative als ersten Schritt, darf man auf die weitere Entwicklung und Beteiligung des LEH gespannt sein. Nur mit einem Labeling und exakter Kennzeichnung der Lebensmittel bezüglich ihrer Herkunft von an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Erzeugern wird der Verbraucher in die Lage versetzt werden, sich bewusst für Erzeugnisse aus Haltungen mit höheren Tierwohlkriterien zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf einen Konsens mit dem von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt beabsichtigten staatlichen Tierwohllabel zu hoffen sein.

Es ist wünschenswert, dass zukünftig die hier gebotene Möglichkeit zur teilweisen Refinanzierung der aufzubringenden Tierwohlausgaben von noch mehr Nutztierhaltern Sachsen-Anhalts genutzt wird.

Vereinbarung zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 9. Juli 2015 mit dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. und dem Bundesverband Deutsches Ei e.V. sowie dem Verband der Deutschen Putenerzeuger e.V. die Vereinbarung getroffen, ab dem 1. Januar 2017 in Legehennenhaltungen in Deutschland auf die Einstellung von schnabelgekürzten Junghennen regelmäßig zu verzichten. In der Konsequenz bedeutete dies, dass ab dem 1. August 2016 bei Küken, die für die Legehennenhaltung in Deutschland vorgesehen sind, in den Brütereien keine Schnäbel mehr gekürzt wurden.

Federpicken und Kannibalismus sind Verhaltensstörungen des Geflügels mit multifaktoriellen Ursachen, die zu erheblichen Schäden führen können.

Erkenntnisse bezüglich der Verhinderung von Kannibalismus liegen bei Legehennen vor, bei Puten sind sie noch nicht in dem erforderlichen Ausmaße vorhanden. Auf diesem Gebiet ist weitere Forschungsarbeit notwendig, damit man zukünftig auch hier auf das Schnabelkürzen verzichten kann. Soweit eine Evaluierung der wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen zum Verzicht auf das Schnabelkürzen bei der Mast von Putenhennen dies rechtfertigt, soll ab Januar 2019 auch in der Mast von Putenhennen auf das Schnabelkürzen verzichtet werden.

Die für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen Länder sind in die Beratungen des Bundesministeriums mit den Wirtschaftsverbänden nicht eingebunden gewesen. Insofern war auch der gesteckte Zeitrahmen zum Ausstieg aus dem nichtkurativen Eingriff Schnabelkupieren nicht länderübergreifender Konsens.

Laut einer Abfrage vom April 2017 wird die Vereinbarung über den Verzicht auf Schnabelkürzen

in den Legehennenhaltungen Sachsen-Anhalts umgesetzt. Lediglich in zwei Betrieben, die noch Herden aus dem Vorjahr eingestallt hatten, waren Legehennen mit kupierten Schnäbeln zu finden.

3. Tierschutzaktivitäten des MULE im Berichtszeitraum

3.1. Initiativen in Ländergremien

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum hat sich Sachsen-Anhalt in den länderübergreifenden Gremien, in denen Sachverhalte des Tierschutzes erörtert werden - Amtschef- und Agrarministerkonferenz (ACK / AMK), Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK), Arbeitsgruppen Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) mit den Projektgruppen „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ und "Tierschutz in Nutztierhaltungen verbessern" - aktiv und initiativreich beteiligt.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Magdeburg zur Kastenstandhaltung von Sauen im Jahr 2015 ist aus Sicht Sachsen-Anhalts insbesondere die Agrarministerkonferenz im September 2016 in Rostock-Warnemünde hervorzuheben. Zum TOP „Haltung von Sauen in Kastenständen (Deckzentrum)“ wurde folgende Protokollerklärung abgegeben: „Vor dem Hintergrund, dass mehrere vorliegende Fachgutachten, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), zu dem Ergebnis kommen, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen im herkömmlichen System nicht verhaltens- und tiergerecht ist, bitten die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen das BMEL, den derzeitigen Wortlaut der §§ 24 und 30 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung anzupassen und dabei insbesondere die in Dänemark geltende Regelung zu berücksichtigen.“

Im Ergebnis des von Sachsen-Anhalt anlässlich der Agrarministerkonferenz in Potsdam im Jahr 2014 eingebrachten Beschlussvorschlages „Tierschutz in Nutztierhaltungen verbessern“ wurde der Länderarbeitsgemeinschaft für Verbraucherschutz der Auftrag erteilt, eine Projektgruppe aus

Vertretern der LAV und Vertretern der für die landwirtschaftliche Erzeugung zuständigen Fachressorts der Länder einzurichten, um ein „Konzept mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ zu entwickeln. Sachsen-Anhalt ist in dieser PG vertreten und hat an mehreren Treffen teilgenommen. Das Konzept, das auf der AMK vom Oktober 2015 in Fulda von den Agrarministern der Länder zur Kenntnis genommen wurde und damit als mehrheitlich abgestimmt gilt, enthält eine Auflistung notwendiger Maßnahmen im Tierschutzbereich und unterbreitet gleichzeitig Umsetzungsvorschläge.

Die darin enthaltenen vielfältigen Einzelaspekte lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. BMEL wurde gebeten, die notwendigen Rechtssetzungen zu veranlassen.
2. LAV wurde gebeten, den Vollzug geltender Rechtsvorschriften im Tierschutz weiterzuentwickeln.
3. Vorschläge für einzelbetriebliche Förderungen.

Trotz dieses Beschlusses der Länder-Agrarminister hat BMEL hinsichtlich des Auftrages zu Punkt 1 auf der ACK/AMK vom April 2016 in Göhren-Lebbin signalisiert, dass es keinen dringenden Rechtssetzungsbedarf sieht und stattdessen auf seine Initiative „Eine Frage der Haltung - Neue Wege für mehr Tierwohl“ und dessen Leitprinzip der freiwilligen Verbindlichkeit verwiesen, das vordergründig auf die Eigeninitiative der Wirtschaft setzt.

Die Vorschläge zu den Punkten 2 und 3 sind an die AG Tierschutz der LAV bzw. an die Abteilungsleitungen landwirtschaftliche Erzeugung der Länder herangetragen worden und befinden sich seitdem in Bearbeitung. Mit dieser Einbringung der Vorschläge Sachsens-Anhalts auf der Agrarministerkonferenz in Potsdam 2014 wurde gleichzeitig eine Forderung des Koalitionsvertrages 2016 – 2021 erfüllt (siehe auch unter Punkt 2.3. dieses Berichtes).

In das Gremium AG Tierschutz der LAV brachte MULE im Berichtszeitraum konkrete Beschlussvorschläge ein:

Auf Grund unterschiedlicher Berechnungen der insgesamt zur Verfügung stehenden Nestfläche für Legehennen in einem bestimmten Etagensystem wurde unter Bezug auf eine Gutachterliche Stellungnahme der Hochschule Osnabrück die PG „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ um Prüfung des Sachverhaltes möglichst unter Hinzuziehung des Gutachters gebeten. Über das Ergebnis war der AG Tierschutz zu berichten.

Durch § 2a Abs. 1 Tierschutzgesetz wird der Verordnungsgeber ermächtigt, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TierSchG näher zu regeln. Neben der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kann dies auch die private und gewerbsmäßige Haltung von Heimtieren umfassen. Da insbesondere zum Problembereich „Animal Hoarding“ (Krankhaftes Sammeln von Tieren) konkrete gesetzliche Regelungen für das Halten, Züchten und Handeln aller Tierarten notwendig sind, um allgemeingültige Handlungsweisen für Vollzugsbehörden ableiten zu können, initiierte Sachsen-Anhalt eine diesbezügliche Beschlussfassung, auch in Umsetzung des Beschlusses des Landtages „Tierschutz in Sachsen-Anhalt weiter entwickeln“ (Drucksache 6/3936 vom 26.03.2015). Infolgedessen sprach sich die AG Tierschutz dafür aus, die Tierschutzanforderungen an die Haltung, Zucht und den Handel von Heimtieren unter Berücksichtigung bereits bestehender Aktivitäten zu konkretisieren und richtete dieses Anliegen an das BMEL.

Darüber hinaus unterbreitete Sachsen-Anhalt einen konkreten Vorschlag zur Messung der Beleuchtungsstärke in Schweinehaltungen unter Nennung des Messgerätes, der Messmethodik und der Messpunkte in Abhängigkeit vom Haltungsverfahren (Konzept erarbeitet vom Landesamt für Verbraucherschutz FB 4). Die Beratungen zu diesem Komplex sind noch nicht beendet und sollen im Jahr 2017 im Umlaufverfahren abgeschlossen werden.

Am 17. Juni 2016 lud Sachsen-Anhalt zu einer Arbeitsgruppensitzung der AG Tierschutz der LAV unter Beteiligung des Bundes in das MULE ein. Die Projektgruppen „Strategie“ und „Handbuch Nutztierhaltungen“ berieten die Umsetzung eines Konzeptpapiers zur Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum, das im Ergebnis einer bereits vorausgegangenen Sitzung der PG „Strategie“ auf Einladung des MULE am 16. Februar 2016 in Magdeburg durch das Vorsitzland NW erarbeitet worden war. Dieses Papier enthielt konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen im Lichte des Urteils des OVG Magdeburg zur Kastenstandhaltung von Sauen. Die AG Tierschutz bat die genannten Projektgruppen auf der Grundlage des Konzeptpapiers, Eckpunkte für eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und für die diesbezügliche Übergangsphase zu erarbeiten.

3.2. Wissenschaftliche Untersuchungen in Sachsen-Anhalt zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren

ausgewählt. Eine Übersicht der tierbezogenen Kennzahlen zeigt Tabelle 2.

Um sicherzustellen, dass es Tieren unter ihren jeweiligen Haltungsbedingungen tatsächlich wohl geht, sollen zukünftig nicht mehr Haltungssysteme sondern vielmehr die gehaltenen Tiere beurteilt werden. Deshalb sind Halter landwirtschaftlicher Nutztiere gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes zur ständigen Eigenkontrolle ihrer Tiere anhand geeigneter Tierwohlintikatoren verpflichtet. Die Indikatoren, die vom Tierhalter für die jeweilige Haltung festzulegen sind, können dabei aus vorhandenen Daten abgeleitet und/oder direkt am Tiere erfasst werden. Mittlerweile existieren umfangreiche Vorschläge für mögliche geeignete Tierwohlintikatoren - unter anderem tierartspezifische Leitfäden des Kuratorium für Technik und Bauen in der Landwirtschaft. Im Berichtszeitraum wurden unter Beteiligung des MLU/MULE auch an Einrichtungen Sachsens-Anhalts Untersuchungen zu diesem Themenkomplex durchgeführt.

Entwicklung von praxisorientierten Verfahren zur Bewertung des Tierwohls in Milchviehbeständen in Sachsen-Anhalt

Im Bereich Milchrinder wurden durch die Hochschule Anhalt, den Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse, die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, das Landesamt für Verbraucherschutz und den Landeskontrollverband in einem vom MULE geförderten Tierwohl-Projekt in praktischen Erprobungen relevante Prüfgrößen der Tiergerechtigkeit und des Tierwohls bei Milchkühen herausgearbeitet und auf ihre Aussagekraft und die Praktikabilität der Anwendung geprüft. In die Untersuchungen wurden sowohl daten- als auch tiergestützte Indikatoren einbezogen. Im Ergebnis wählte man von den geprüften 26 datenbasierten Kennzahlen die sechs geeignetsten Indikatoren aus und versah sie mit Orientierungswerten (Tabelle 1). Gleiches Vorgehen erfolgte bei den tierbezogenen Indikatoren: 11 Kennzahlen wurden untersucht, davon letztlich die vier wichtigsten Tierindikatoren

Tabelle 1: Datenbasierte Indikatoren

Kriterium	Idealwert	Orientierungswert	Kritischer Wert	Betrieblicher Wert
Merzungsrate Kühe*	≤ 30 %	30-35 %	> 40 %	
Verendungsrate Kühe*	≤ 5 %	5-10 %	> 15 %	
Abgänge bis 30. LT**	≤ 10 %	10-20 %	> 25 %	
Jungkuhabgänge**	≤ 15 %	15-20 %	> 25 %	
eutergesunde Kühe**	≥ 60 %	45-50 %	< 40 %	
Erstlaktierendenmastitisrate*	≤ 15 %	40-45 %	> 50 %	

Tabelle 2: Tierbezogene Indikatoren

Kriterium	Hinweise
Verschmutzung Hinterhand und Euter	Bewertung der Kennzahlen sind in Checklisten beschrieben.
gelenksnahe Schwellungen	
Locomotion-Score	
Technopathien	

Ergänzend kam es unter Federführung der Hochschule Anhalt zur Erarbeitung von Checklisten als Instrumente zur Kontrolle der Tiergerechtigkeit und des Tierwohls in Milchviehbetrieben. Diese können der landwirtschaftlichen Praxis zur Verfügung gestellt werden. Sie beinhalten die wichtigsten der wissenschaftlich geprüften Parameter (Indikatoren) des Zustandes und des Verhaltens der Kühe sowie datenbasierte Kennzahlen und Statistiken zur Situation in den Beständen. Die fertigen Checklisten können Landwirte für die Umsetzung der nach Tierschutzgesetz verpflichtend durchzuführenden Eigenkontrollmaßnahmen nutzen. Gleichzeitig dienen sie dann der Beurteilung und Schwachstellenanalyse von Haltung und Management. Die daraus ableitbaren Optimierungen würden gegebenenfalls wiederum direkt zur weiteren Verbesserung der Tiergerechtigkeit, aber auch des Produktionsprozesses in den Milchviehbetrieben beitragen.

Ampelsystem zur Tiergerechtigkeit: ein Verfahren in der Ferkelerzeugung zur betrieblichen Eigenkontrolle

Die Fachhochschule Bernburg untersuchte in Zusammenarbeit mit der Stiftung zur Förderung der Schweinezucht in Sachsen Anhalt und dem MLU/MULE, welche Indikatoren in der Ferkelerzeugung geeignet sind, Aussagen über das Wohlbefinden der Schweine zu treffen. Um eine begrenzte Anzahl an Parametern hinsichtlich seiner Eignung zu überprüfen, wurde ein Fragenkatalog für säugende Sauen entwickelt. Im Fokus standen dabei möglichst sicher und einfach zu erfassende Indikatoren, um reproduzierbare Ergebnisse zu erhalten sowie eine einfache Darstellung der Ergebnisse mit Handlungsempfehlungen für den Landwirt. Folgende Merkmalskomplexe stellten den Kern des Fragebogens dar:

- Allgemeines zur Sau (Wurfnummer, Ferkelanzahl zum Zeitpunkt der Beobachtung, Kondition),
- Verhalten der Sau (Aktion, Reaktion bei Berührung),
- Verhalten der Ferkel (Aktion, Liegeverhalten in der Bucht),

- Probleme der Sau (Leerkauen, Läsion, Klauen, Atmung, Gesäuge),
- Beschreibung der Umgebung (Temperatur, Luftfeuchte, Ammoniakgehalt, Lautstärke, Helligkeit).

Die Sauen wurden nach einem Punktesystem hinsichtlich ihres körperlichen Zustandes bonitiert. Insgesamt wurden 3.663 Beobachtungen an Sauen in vier Betrieben unterschiedlicher Größenordnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten während der Säugezeit durchgeführt und ausgewertet.

Für eine Bewertung des Merkmals Tierwohl wurden die tiergestützten Indikatoren „Probleme an den Klauen und beim Atmen“, „Auftreten von Läsionen“ und „Beschädigungen am Gesäuge der Sauen“ bewertet und in einer Summe je Tier ausgewiesen. Die tierindividuellen Ergebnisse (s. Tabelle 3) wurden nach einem „Ampelsystem“ bewertet:

- Grün (Tierwohl bestätigt) bis 20 Punkte
- Gelb (Achtung!) 21 – 40 Punkte
- Rot (kein Tierwohl gewährleistet) über 40 Punkte

Tabelle 3: Beschreibung von Tierwohl mittels Punktezahl und der Einstufung in ein Ampelsystem in Abhängigkeit der Betriebe

	Betrieb A	Betrieb B	Betrieb C	Betrieb D
Punkte (MW±SD)	33,7±25,4	34,8±22,5	43,0±20,5	28,1±23,0
Grün (%)	40	31	22	49
Gelb (%)	31	35	34	29
Rot (%)	29	34	44	22

Der angewandte Fragenkatalog war grundsätzlich zur Beschreibung des Tierwohls von Sauen im Abferkelbereich von Betrieben mit Sauenhaltung geeignet. Gezielte Auswertungen verdeutlichten Problembereiche und gaben Hinweise für ein aktives Eingreifen zur Verbesserung der Situation im Bestand generell oder in speziellen Handlungsabschnitten. Die Einteilung der Tiere in ein Ampelsystem kann und soll Landwirten helfen, gefährdete Tiere frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

3.3. Runder Tisch Tierschutz

Die häufig schwierige finanzielle Situation gemeinnützig geführter Tierheime in Sachsen-Anhalt geht auf vielfältige Ursachen zurück, unter anderem auf Probleme bei der Fundtierbetreuung, sinkende Vermittlungsquoten der Tierheime, geringere Spendeneinnahmen, fehlendes Betreuungspersonal sowie steigende Betriebskosten. Da hier auch Zuständigkeiten mehrerer Behörden betroffen sind, sollten die Sachverhalte gebündelt und im Rahmen eines Runden Tisches Tierschutz einer Klärung zugeführt werden. Der Runde Tisch dient zudem der Verbesserung der Kommunikation zwischen Ministerien, Verbänden und Gremien mit Schnittstellen zum Tierschutz. Zwischenzeitlich werden nicht nur tierheimspezifische Fragestellungen erörtert, sondern auch konkrete tierschutzfachliche und rechtliche Themen besprochen.

Der vom MULE initiierte „Runde Tisch Tierschutz“ mit Vertretern weiterer Ministerien (Arbeit und Soziales, Justiz und Inneres), des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes, der kommunalen Spitzenverbände und des Tierschutzbeirates tagte im Berichtszeitraum am 01. Juni 2015. In seinem Bericht zu „Aktivitäten im Bereich des Tierschutzes auf Landesebene“ informierte das MULE unter anderem zu folgenden Themen:

- Beschluss des Landtages vom 17.07.2014 - „Tierschutzgerechte Sauenhaltung und Ferkelaufzucht landesweit umsetzen“,
- Beschluss des Landtages vom 26.03.2015 - „Tierschutz in Sachsen-Anhalt weiterentwickeln“,
- Verbandsklagerecht,
- Veröden der Hornanlagen bei Kälbern,
- Fundtiererlass,
- Tierschutzprojekte,
- Kontrollkonzept zur Überwachung Sauenhaltender Betriebe in ST im Jahr 2015,
- Katzenschutzverordnung,
- Umsetzung der Förderrichtlinie Tierschutz 2015,

- Neuausrichtung der Tätigkeit des Tierschutzbeirates,
- Ansprechpartner für Tierschutzfragen in Sachsen-Anhalt.

Des Weiteren berichtete das Ministerium für Inneres und Sport über die Überprüfung der Auswirkungen des Gefahrhundegesetzes. Das Ministerium für Arbeit und Soziales informierte zum Thema Personalsituation in den Tierheimen über Maßnahmen der Arbeitsagentur zur Stabilisierung der Personalverfügbarkeit.

Im Ergebnis des sehr zielführenden Austausches der beteiligten Institutionen am Runde Tisch Tierschutz entschied MULE, diese Form der Zusammenarbeit in den Folgejahren fortzuführen. Der nächste Runde Tisch Tierschutz fand am 22. Mai 2017 statt.

3.4 AG „Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren bei Schweinen“

Der Landtag Sachsen-Anhalt hatte in seinem Beschluss vom 29.01.2016 (Drucksache 6/4782) die Landesregierung gebeten, sich mit den berufsständischen Vertretern der Landwirtschaft, dem Ansprechpartner für Tierschutz in Sachsen-Anhalt sowie Wissenschaftsvertretern im Land in einen Dialog zu begeben, um sich über einen freiwilligen Fahrplan für den Ausstieg aus dem Kupieren der Schwänze bei Ferkeln abzustimmen. Nach einem anschließenden Verbändegespräch beschloss das damalige MLU die Gründung der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem routinemäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“, die vom Ansprechpartner für Tierschutz geleitet wird. In der Arbeitsgruppe, die 2016 zwei beratende Sitzungen durchführte, haben Vertreter von Landwirtschaftsverbänden und der Tierärzte, des Schweinegesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse, der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (ZTT Iden) und des Landesamtes für Verbraucherschutz (Dez. 45) den Willen bekräftigt, mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf einen landesweiten Verzicht auf das Schwanzkupieren beim Schwein hinzuwirken.

Für die wissenschaftliche Begleitung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe konnte mit Prof. Dr. Blaha (Vors. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz) ein ausgewiesener Fachexperte auf diesem Gebiet gewonnen werden.

Der Ausstieg aus dem nichtkurativen Eingriff Schwanzkupieren beim Schwein wird seit mehreren Jahren in verschiedenen Bundesländern Deutschlands und EU-Mitgliedsstaaten angestrebt, ohne dass diesbezüglich bisher ein entscheidender Durchbruch erreicht werden konnte. Die Notwendigkeit des flächendeckenden Schwanzkupierens ergibt sich aus einer Verhaltensstörung der Schweine, dem Schwanzbeißen. Diese führt dazu, dass sich Schweine untereinander erhebliche, mit Schmerzen und Leiden verbundene Verletzungen zufügen. Die Verhaltensstörung wird dadurch ausgelöst, dass Schweine unter den üblichen konventionellen

Haltungsbedingungen ihr Anpassungsvermögen weitestgehend ausgeschöpft und teilweise überschritten haben. Um die Verhaltensstörung zuverlässig zu unterbinden, müsste ein Komplex von Haltungsbedingungen verändert werden (u.a. Luftqualität, den Wühltrieb befriedigendes Beschäftigungsmaterial, Platzangebot), wobei sich diese Notwendigkeiten betriebsspezifisch sehr unterscheiden.

Von den Landwirtschaftsverbänden wurden acht schweinehaltende Betriebe benannt, die neben der Schweinehaltung des ZTT Iden als Demonstrationsbetriebe in Sachsen-Anhalt fungieren. Mitglieder der Arbeitsgruppe suchten im Verlauf des Jahres 2016 die Betriebe auf und führten Vorort-Betriebsanalysen mit Hilfe einer spezifischen Software durch. Diese Software – SchwIP (Schwanzbeiß-Interventionsprogramm) – erfasst und wichtet, welche Haltungsbedingungen für das Auslösen von Schwanzbeißen besonders ausschlaggebend sind. Begleitend untersuchte die Arbeitsgruppe Blut- und Kotproben von repräsentativen Stichproben der Schweinebestände, um den Gesundheitszustand der Schweine als zusätzlichen Risikofaktor mit zu berücksichtigen. Die Entnahme und Untersuchung der Proben wurde vom MULE finanziert.

Nach Abschluss der Betriebsanalysen erfolgte jeweils eine Auswertung der Situation in den Modellbetrieben. Der diesbezüglich eingeschlagene Weg zur Verbesserung von Haltungsbedingungen wird über den Berichtszeitraum hinaus weiter begleitet.



3.5 Nordwestdeutsche Kooperation „Gravide Rinder“

Mit Beschluss vom 18.08.2016 forderte der Tierschutzbeirat das MULE auf, sich für die Vermeidung der Schlachtung hochtragender Nutztiere einzusetzen und regte den Abschluss einer Landesvereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung von im letzten Trächtigkeitsdrittel tragenden Rindern als ersten Schritt an. Die Schlachtung hochtragender Nutztiere ist aus Gründen des Tierschutzes und aus ethischen Gründen bedenklich, war aber gesetzlich nicht verboten. Ein solches Verbot war von Bundesminister Christian Schmidt zwar wiederholt angekündigt, jedoch nicht umgesetzt worden. Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern hatten deshalb freiwillige Vereinbarungen unter Beteiligung von Vertretern der Landwirtschaft, Transport- und Viehhandelsunternehmen, Schlachtunternehmen und Tierärzteschaft abgeschlossen und sich zudem in der Nordwestdeutschen Kooperation „Gravide Rinder“ als Projektgruppe zusammengefunden.

Eine Erhebung im September 2016 bezüglich der Meldungen aus anderen Bundesländern über die Schlachtung hochtragender Rinder mit Herkunft aus Sachsen-Anhalt hatte ergeben, dass das Problem auch in Sachsen-Anhalt relevant war. In 2015 und 2016 wurden aus Rinderbeständen Sachsen-Anhalt insgesamt 152 hochtragende Kühe zur Schlachtung abgegeben. Das MULE beschloss deshalb, sich der Projektgruppe anzuschließen und ist durch den Ansprechpartner für Tierschutz dort vertreten.

Der Entwurf einer freiwilligen Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder wurde im MULE vorbereitet und beteiligten Wirtschaftsverbänden der Rinderhalter und der Fleischwirtschaft sowie der Tierärzteschaft vorgestellt. Die Resonanz und die Bereitschaft zur Unterzeichnung der Vereinbarung waren ausnahmslos positiv. Die Vereinbarung sollte ohne weitere zeitliche Verzögerung unterschrieben werden, falls eine gesetzliche Regelung in der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden würde.

(Die Regierungskoalitionen CDU/CSU/SPD haben im April 2017 einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht. Im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz ist das Verbot der Abgabe von Nutztieren zum Zwecke der Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit jetzt gesetzlich verankert. Die Gesetzesänderung trat zum 01. September 2017 in Kraft).

4. Tierschutzrelevante Themen in der Tierhaltung

4.1 Schweine

OVG-Urteil Kastenstand

In einer Verwaltungsrechtssache eines Schweinehalters (Klägerin) mit einem Landkreis aus Sachsen-Anhalt (Beklagter) über eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Haltung von Schweinen in Kastenständen hatte das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG Magdeburg) eine Klage mit Urteil vom 24. November 2015 abgewiesen und ausgeführt, nach den Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müsse es den in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen möglich sein, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 8. November 2016 wurde die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen. Das LVWA wurde durch MULE bereits mit Erlass vom 21. Dezember 2015 gebeten, die Entscheidung des OVG Magdeburg dem Verwaltungsvollzug zu Grunde zu legen und die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend zu unterrichten. Seitdem wird seitens der zuständigen Tierschutzbehörden darauf hingewirkt, dass die Sauenhalter Sachsen-Anhalts entweder verwendete Kastenstände rechtskonform gestalten oder auf ein alternatives Haltungsverfahren ohne Kastenstandhaltung umsteigen.



Die höchstrichterliche Auslegung der Rechtsvorschrift durch das BVerwG verleiht dem Urteil des OVG Magdeburg bundesweite Bedeutung. Insofern setzen sich auch die Veterinärbehörden der anderen Bundesländer und die länderübergreifenden Gremien intensiv mit diesen beiden Entscheidungen auseinander.

(Die folgenden Anmerkungen gehen über den Berichtszeitraum 2015/16 hinaus und dienen der inhaltlichen Vervollständigung des Themas.)

Gemäß eines Beschlusses der ACK am 19. Januar 2017 wurde am 01. März 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe etabliert, deren Aufgabe darin besteht, zeitnah konkrete Vorschläge zur Änderung der TierSchNutzV und zur Ausgestaltung wirtschaftlich tragfähiger und tiergerechter Lösungen für die Haltung von Sauen im Kastenstand (Deckzentrum) hin zum Verzicht auf Kastenstände zu erarbeiten.

In den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppe zeigte sich, dass die Positionen der Länder zum weiteren Vorgehen voneinander abweichen. Einvernehmen besteht dahingehend, dass aus Tierschutzsicht die Gruppenhaltung der Einzelhaltung in Kastenständen grundsätzlich vorzuziehen ist und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit dieser Zielrichtung geändert werden soll. Ebenso wie im Deck- und Wartebereich steht diesbezüglich die Fixierung der Sauen im Abferkelbereich in der Diskussion. Entsprechend ist auch der Beschluss der Agrarministerkonferenz am 31. März 2017 in Hannover zum TOP Kastenstand zu verstehen. Der beabsichtigte Ausstieg aus der Kastenstandhaltung wurde nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Allerdings gehen hinsichtlich der unmittelbaren Berücksichtigung des OVG-Urteils im Verwaltungsvollzug die Auffassungen auseinander. Sachsen-Anhalt hat sich gemeinsam mit Hessen in einem diesbezüglichen Eckpunktepapier bereits in der länderoffenen Arbeitsgruppe von der abwartenden Haltung anderer Bundesländer deutlich distanziert und eigene Lösungsvorschläge in die Beratungen eingebracht.

Diese beziehen sich zum einen auf die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit dem

Ziel, zukünftig grundsätzlich auf den Kastenstand zu verzichten, und zum anderen auf den Ist-Zustand der gegenwärtig noch zulässigen Kastenstandhaltung im Bezug auf die Umsetzung des OVG-Urteils in Deutschland.

Kastration männlicher Ferkel

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 59,3 Millionen Schweine geschlachtet, wovon die Hälfte männliche Mastschweine waren. Ungefähr 90 % dieser männlichen Tiere waren kastrierte Eber. Die Ferkelkastration ist in Europa als zootechnische Maßnahme weit verbreitet und erfolgt zum Erhalt von Qualität und Geschmack des Fleisches (Vermeidung von Ebergeruch). Die männlichen Mastschweine wurden nahezu ausnahmslos durch die Tierhalter ohne Betäubung chirurgisch kastriert und lediglich mit Schmerzmitteln versorgt. Nur ein marginaler Anteil von Betrieben, die beispielsweise im Markenfleischprogramm Neuland produzieren, oder Biobetriebe kastrierten unter Vollnarkose. Schweine haben jedoch in jedem Lebensalter ein ausgeprägtes Schmerzempfinden. Die chirurgische Ferkelkastration ohne Betäubung stellt eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und verursacht starke Schmerzen. Der Bundestag hatte im Jahr 2013 mit einer Änderung des Tierschutzgesetzes die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt, um die bislang übliche Praxis der Kastration ohne Betäubung zu beenden. Danach ist ab Januar 2019 die betäubungslose Kastration von Ferkeln verboten.



Als Ersatz für die betäubungslose chirurgische Kastration werden im Wesentlichen folgende Alternativmethoden diskutiert:

- **Chirurgische Kastration unter Betäubung:**
Zur Betäubung von Schweinen sind in Deutschland die Wirkstoffe Ketamin und

Azaperon zugelassen; das Narkosegas Isofluran darf nur durch Umwidmung angewendet werden (Arzneimittelgesetz). Betäubungsmittel dürfen ausschließlich von Tierärztinnen und Tierärzten verabreicht werden. Eine Änderung dieser Regelung ist im Rahmen der Ferkelkastration nicht vorgesehen.

Als ein Nachteil dieser Kastrationsmethode wird die mehrstündige Nachschlafphase der narkotisierten Ferkel angesehen. Die Tiere sind in dieser Phase nicht in der Lage, ihren Thermohaushalt zu regulieren und die notwendige Menge an Muttermilch aufzunehmen.

- **Immunokastration:**
Seit 2009 ist der Impfstoff "Improvac" in der EU zugelassen. Die zwei- oder dreifache Impfung der Schweine bewirkt auf immunologischem Weg eine Verhinderung der Fortpflanzungsfähigkeit männlicher Schweine. Die Impfung ist verschreibungspflichtig, kann aber von den Tierhaltern selbst vorgenommen werden. Allerdings ist die Verbraucherakzeptanz des Fleisches von auf diesem Weg kastrierten Ebern bisher gering.
- **Ebermast:**
Die Fleischwirtschaft bietet wegen der veränderten Fettqualität und wegen des nicht völlig auszuschließenden Ebergeruchs keine Abnahmegarantien für Eberfleisch. Zudem stellt die Mast von geschlechtsreifen Ebern wegen deren teilweise aggressiven Verhaltens hohe Ansprüche an Management und Sachkunde der Mäster.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren berichtet und festgestellt, dass die Durchführung des Eingriffs unter den genannten drei Methoden geeignet ist, die Praxis der betäubungslosen Ferkelkastration abzulösen. Allerdings sind alle bisher geprüften Alternativmethoden mit Vor- und Nachteilen behaftet - eine Idealvariante, die allen Ansprüchen gerecht wird, gibt es bisher nicht.

Um eine problemlose Umstellung zu gewährleisten und um größtmögliche Flexibilität zu erhalten, ist es nach Ansicht der Bundesregierung wichtig, dass alle

drei Alternativen auf allen Stufen der Lebensmittelkette gleichberechtigt Akzeptanz finden. Die verbleibende Zeit bis 2019 muss genutzt werden, um jede dieser Methoden zu optimieren.

Von einigen landwirtschaftlichen Interessenvertretern wird der Bedarf gesehen, weitere Alternativen zu entwickeln, insbesondere solche, die der Landwirt selber durchführen kann, die kaum Anpassungen an die bisher übliche Praxis erfordern und nur geringe Mehrkosten verursachen. Als Beispiel wird aktuell die Kastration unter Lokalanästhesie diskutiert.



Aus Sicht des MULE stellt die Jungebermast mit Kastration durch Impfung die derzeit für das Einzeltier am wenigsten belastende Methode dar. Der chirurgische Eingriff entfällt, und durch die Impfung wird das aggressive bzw. sexuelle Verhalten der männlichen Tiere in den letzten Mastwochen inklusive Tiertransport minimiert.

4.2 Rinder

Anbindehaltung

Gemäß § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz sind Tiere so zu halten und zu betreuen, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt wird, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Insofern genügt die Anbindehaltung von Rindern diesen Vorgaben des Tierschutzgesetzes nicht. Anbindehaltung von Rindern wird in Deutschland in einigen Bundesländern praktiziert, weit verbreitet ist sie in Bayern. In Sachsen-Anhalt ist die ganzjährige Anbindehaltung von untergeordneter Bedeutung. Im April 2016 hat der Bundesrat eine Entschließung zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern gefasst, wobei eine angemessene Übergangsfrist von zwölf Jahren berücksichtigt werden sollte.

Das BMEL hat im Juli 2016 zu dieser Entschließung unter anderem seine Befürchtung geäußert, dass eine derartige Regelung mittelbar zu einer Beschleunigung des Strukturwandels und zu einer erheblichen Belastung kleinerer und mittelständischer (Nebenerwerbs-)betriebe führen würde. Es steht daher einem derartigen Verbot bisher ablehnend gegenüber.

Nach Auffassung des MULE ergibt sich bereits aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG ein Gebot zur Prüfung und Anwendung tierschonender alternativer Haltungsverfahren bei Nutztieren und im Ergebnis eine entsprechende Regelung im Sinne der Entschließung des Bundesrates.



Entfernung von Hornanlagen

Nach dem Tierschutzgesetz ist bei Kälbern die Enthornung oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter 6 Wochen alten Tieren im Einzelfall und ohne Betäubung erlaubt. Dieser Eingriff ist mit Schmerzen und Stress bei den Tieren verbunden. Der Tierhalter ist deshalb bereits jetzt verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.



Gemäß Beschluss der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV im Dezember 2014 ist bei Kälbern die Enthornung oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Tieren ohne Betäubung nur noch erlaubt, wenn durch den Tierhalter zur Schmerzreduktion jedem Tier ein nicht-steroidales Antiphlogistikum verabreicht wird. Die Agrarministerkonferenz hat im März 2015 einstimmig beschlossen, dass zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Reduzierung von Schmerzen und Leiden beim Enthornen von Kälbern neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Sedativa als verpflichtend anzusehen ist. Dieser Sichtweise hat sich der Bund angeschlossen und erklärt, dass die Abgabe von Sedativa an den Tierhalter zur Anwendung im Rahmen des Enthornens von Kälbern arzneimittelrechtlich zulässig ist. Sowohl die Gabe eines Schmerzmittels, als auch die Verabreichung eines Sedativums wurden in Sachsen-Anhalt durch das MULE auf dem Erlasswege im März bzw. Dezember 2015 geregelt (siehe unter Punkt 2.3.).

4.3. Geflügel

Töten männlicher Eintagsküken

In Deutschland werden jährlich rund 50 Millionen männliche Eintagsküken der Legerassen nach dem Schlupf aussortiert und getötet, weil sie für die weitere Nutzung ungeeignet sind. Bundesregierung und Bundesrat sind sich darin einig, dass diese Praxis so schnell wie möglich beendet werden muss.

Der Bundesrat hatte eine Gesetzesinitiative ergriffen und einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt (BR-Drs. 310/15 vom 25.09.2015). In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf sprach sich die Bundesregierung allerdings gegen eine entsprechende Änderung des Tierschutzgesetzes aus. Ein gesetzliches Verbot sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich, weil schon dann kein vernünftiger Grund zur Kükentötung im Sinne des TierSchG mehr vorliege, wenn ein praxistaugliches Verfahren für die In-Ovo-Geschlechtsbestimmung auf dem Markt sei. Die Entwicklung eines praxistauglichen Verfahrens führe damit bereits nach geltendem Recht zu einem Verbot des Tötens männlicher Eintagsküken.

Das Forschungsvorhaben zur Geschlechtsbestimmung von Küken im Ei wird vom BMEL seit mehreren Jahren gefördert. Mittlerweile wurden hierzu erste Praxistests durchgeführt. Dabei werden die zu bebrütenden Eier mit einem Laser geöffnet und mittels eines speziellen Laserlichtstrahles im Eiinneren das Geschlecht der Embryonen bestimmt. Danach wird das Ei wieder verschlossen und lediglich die Eier mit weiblichen Embryonen weiter bebrütet.

Mittlerweile ist die Frage, ob das Töten männlicher Küken gegen das Tierschutzgesetz verstößt, vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die Bundesrichter haben einer Nichtzulassungsbeschwerde des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit mehreren Landkreisen stattgegeben. Die in Nordrhein-Westfalen zuständigen Kreisordnungsbehörden hatten im Dezember 2013 gegenüber den zwölf im Bundesland ansässigen Brütereien ein Verbot zum Töten von Eintagsküken verfügt, wogegen der Betreiber einer Brütereier beim VG Minden erfolgreich Klage erhoben

hatte. Das Gericht vertrat hier die Auffassung, dass die tierschutzrechtliche Generalklausel nach § 16 a Abs.1 S.1 TierSchG nicht zur Untersagung der Tötung männlicher Küken ausreiche, da die Untersagungsverfügung massiv in die Berufsfreiheit des Klägers eingreife. Eine rechtliche Neubewertung des jahrzehntelang für zulässig erachteten Brutgeschäfts obliege dem parlamentarischen Gesetzgeber. Das OVG Münster (Urteil vom 20. Mai 2016 – 20 A 488/15) hatte die folgende Berufung zurückgewiesen. Nach seiner Auffassung liege ein vernünftiger Grund für die Tötung männlicher Eintagsküken vor, da die Aufzucht der männlichen Küken mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei.

In Sachsen-Anhalt gibt es aktuell keine Brütereien für Legehennen.

4.4. Heimtiere

Umsetzung des § 13b des Tierschutzgesetzes („Festlegung von Gebieten zum Schutz freilebender Katzen“)

Im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013 hat der Gesetzgeber die Landesregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Regelungen zur Festlegung bestimmter Gebiete zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen.

Diese Verordnungen können jedoch nur in Kraft gesetzt werden, sofern bei den freilebenden Katzen in dem jeweiligen bestimmten Gebiet erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden, die auf die hohe Anzahl dieser Katzen zurückzuführen sind und wenn sichergestellt ist, dass durch die Reduzierung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können. Die bestimmten Gebiete sind in der Verordnung konkret abzugrenzen.

In den benannten Katzenschutzgebieten können insbesondere der unkontrollierte Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt und eine Kennzeichnung und Registrierung dieser Katzen vorgeschrieben werden. Verbote oder Beschränkungen des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen dürfen allerdings nur erlassen werden, wenn andere Maßnahmen,

insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden der Katzen zu vermindern.

Die Landesregierungen können die Verordnungsermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.

In Sachsen-Anhalt ist vorgesehen, diese Ermächtigung per Gesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Gründe dafür sind der unmittelbare Vorortbezug der Gebietskörperschaften und das Vorhandensein veterinärmedizinischen Sachverständes in den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte. Das Gesetzesvorhaben zur Übertragung der Ermächtigung soll nach Evaluierung zum Abschluss gebracht werden.

Vom großen Interesse und der Betroffenheit der Öffentlichkeit von dieser gesetzlichen Regelung zeugen mehrere Anfragen und Petitionen, die MULE im Berichtszeitraum erreichten. Allerdings verdeutlichen diese auch, dass erhebliche Unsicherheiten bezüglich der geltenden Rechtslage vorherrschen. Häufig wurden die Regelungen des Tierschutzrechts fälschlicherweise mit solchen zur Gefahrenabwehr gleichgesetzt.

Qualzucht

Am 23.09.2015 erging das erste Urteil zum 2013 geänderten neuen § 11 b TierSchG, dem sogenannten „Qualzuchtparagraphen“ (VG Berlin, Urt. v. 23.9.2015, 24 K 202.14).

Eine Katzenzüchterin hatte mit drei Katzen und einem Kater der Rasse „Canadian Sphynx“ haarlose Katzen („Nacktkatzen“) gezüchtet. Die zuständige Veterinärbehörde verbot ihr dies unter Hinweis auf das Vorliegen einer Qualzucht und ordnete zudem die Kastrierung des Katers an. Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage gegen das Zuchtverbot und die Anordnung der Kastrierung ab. Es erklärte zu den „züchterischen Erkenntnissen“, auf die im neuen § 11 b TierSchG abgestellt wird, dass sich diese Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen (insbesondere Stellungnahmen von Zuchtverbänden, Fachzeitschriften, Fachbüchern, tierärztliche Gutachten) ergeben müssten. Es reiche

aus, dass sich in entsprechenden Fachkreisen eine überwiegende Auffassung zu einer bestimmten Zucht herausgebildet habe; völlig unbestritten oder im Rechtssinne nachgewiesen bräuchten sie nicht zu sein. § 11 b Abs.1 TierSchG sei erfüllt, wenn nach diesen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Prognose gerechtfertigt sei, dass das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung von Körperteilen oder Organen für den artgemäßen Gebrauch vererbt werde und das aufgrund dieser Vererbung Schmerzen, Schäden oder Leiden bei der Nachzucht oder deren Nachkommen aufträten.

Es ist davon auszugehen, dass die Problematik zukünftig auch Auswirkungen auf die Tierzucht im Bereich der Nutztiere haben wird. Die Länderminister der Agrarressorts hatten bei ihrer Frühjahrstagung 2015 in Bad Homburg den Bund gebeten, weitere Gutachten zur Auslegung von § 11 b des TierSchG im Hinblick auf die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu erstellen.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Eine gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung von Hunden und Katzen ist ein zentrales Thema des Tierschutzes. Seit Jahren wird diese bundeseinheitliche Kennzeichnung von Verbänden wie Tasso oder dem Deutschen Tierschutzbund e.V. gefordert. Ein entsprechender Bundesratsantrag des Landes Rheinland-Pfalz fand in der Vergangenheit keine Mehrheit. Die Verbraucherschutzminister der Länder haben bei ihrer Konferenz im April 2016 die Bundesregierung gebeten, die Ermächtigungsgrundlage nach § 2 a Abs. 1 b Tierschutzgesetz – Kennzeichnungspflicht für Hunde – zeitnah umzusetzen und die Regelung an eine Registrierungspflicht zu koppeln. Vorteile werden in der schnelleren Rückführung von verlorenen Tieren gesehen, der kürzeren Verweildauer in Tierheimen aber auch der besseren Überwachung züchterischer Aktivitäten und zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels. Als Gegenargumente wurden die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer nationalen Datenbank sowie die Kosten für die Überwachung genannt und auf die Möglichkeit der freiwilligen Kennzeichnung verwiesen. Bemerkenswert ist, dass 23 andere Mitgliedstaaten

der EU hierzu bereits eine gesetzliche Regelung haben - Deutschland nicht.

Auf Initiative des Tierschutzbeauftragten des Saarlandes, Dr. Willimzik, fand am 06.09.2016 ein Tagesseminar zum Thema statt, an dem der Ansprechpartner für Tierschutz Sachsen-Anhalts aktiv mitwirkte. Im Februar 2017 wurde von Interessierten ein Netzwerk „Kennzeichnung und Registrierung“ gegründet. Dessen Ziel ist die Erarbeitung einer praktikablen Lösung, die eine bundesweite Rückverfolgbarkeit ermöglicht und auch EU-weit mit anderen europäischen Datenbanken kompatibel ist. Der Vorschlag soll Anfang 2018 den politischen Entscheidungsträgern vorgestellt werden. Sachsen-Anhalt ist durch den Ansprechpartner für Tierschutz im Netzwerk vertreten.

5. Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz

5.1. Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs bei amtlichen Kontrollen

Der Umgang mit Tieren, ihre Unterbringung, ihre Pflege und damit vor allem ihr Wohlergehen sind zunehmend Gegenstand öffentlicher Debatten. Selbst die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, die rechtskonform im Rahmen des geltenden Rechts mit seinen Mindestanforderungen erfolgt, findet nicht mehr uneingeschränkt die gesellschaftliche Akzeptanz weiter Teile der Bevölkerung. Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Schwerpunktthemen im Tierschutzbereich des Landes bearbeitet, vorrangig im Bereich der Nutztierhaltung.

Die Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und stringenten Vollzugs bei amtlichen Tierschutzkontrollen war im Berichtszeitraum ein Schwerpunktthema. Aus diesem Grund etablierte das MULE die Projektgruppe „Landwirtschaftliche Schweinehaltung in Sachsen-Anhalt“, die im Berichtszeitraum zweimal unter Teilnahme verschiedener Tierschutzbehörden (MULE, LVWA, einzelne Landkreise), der Tierseuchenkasse, der LLG

und des FB 4 des Landesamtes für Verbraucherschutz tagte. Ziel der Projektgruppe war die Evaluierung von Überwachungskonzepten, die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der fachliche Austausch.

Wegen tierschutzrechtlicher Verstöße in mehreren großen Sauenhaltungen im Land war es erforderlich, die Tierschutzkontrollen in Schweinehaltungen im Berichtszeitraum auf Sauen haltende Betriebe zu fokussieren. Dazu erarbeitete der Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz über die vorhandenen Kontrolldokumente hinaus ein Kontrollkonzept. Um standardisierte Kontrollverfahren und damit vergleichbare Ergebnisse zu erreichen, wurden die tierschutzrechtlichen Vor-Ort-Kontrollen der Landkreise und kreisfreien Städte durch das LVWA fachaufsichtlich begleitet. Zusätzlich war der Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz bei jeder Kontrolle als Sachverständiger zugegen. Ziele des Kontrollkonzeptes stellten standardisierte amtliche Tierschutzkontrollen und tierschutzfachliche Beurteilungen von Sauenhaltungen in Sachsen-Anhalt im Ergebnis aller durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen dar. Im Jahr 2015 wurden 24 sauenhaltende Betriebe kontrolliert. Die Endauswertung der stattgefundenen Kontrollen und die damit verbundene Analyse der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben in diesen Betrieben zeigte, dass sich die Tierhaltungen hinsichtlich Betriebsstruktur, Alter der Haltungssysteme und Hygienestatus erheblich unterscheiden. Herdengesundheit und Herdenleistung waren in den meisten Betrieben gut, die Betriebsleitungen erfolgten zumeist von motivierten Herdenmanagern mit guten Fachkenntnissen in der Schweineproduktion. Bezüglich der festgestellten Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht siehe im folgenden Abschnitt 5.2 dieses Berichtes. Es zeichneten sich keine deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Verstöße zwischen größeren und kleineren Betrieben ab. Zur Abstellung der festgestellten Mängel trafen die zuständigen Tierschutzbehörden die dafür notwendigen amtlichen Anordnungen.

Das MULE hatte am 07. April 2015 zu einem Gespräch mit den Landräten und Oberbürgermeistern zum Thema „Veterinäraufsicht in der Nutztierhaltung“ geladen, um aus den Ergebnissen der amtlichen Tierschutzkontrollen heraus noch einmal auf die Notwendigkeit eines stringenten Verwaltungsvollzuges bei festgestellten Verstößen hinzuweisen. Dies war mit der Bitte des MULE verbunden, die amtlichen Tierärzte nach allen Kräften zu unterstützen, da diese nicht nur ein umfangreiches und vielfältiges Aufgabespektrum abdecken, sondern sich auch zunehmend konfliktreichen Situationen ausgesetzt sehen und dabei einer hohen Erwartungshaltung der Öffentlichkeit entsprechen müssen.

Am 21. September 2016 lud das MULE zu einer „Gemeinsamen Veranstaltung mit Staatsanwälten und Veterinärbehörden zu Fragen der Zusammenarbeit bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz“ ein. Schwerpunktthemen der Veranstaltung, an der Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte, der Staatsanwaltschaften, des Landesverwaltungsamtes, des Landesamtes für Verbraucherschutz, des Landesamtes für Landwirtschaft und Gartenbau und des MULE teilnahmen, waren unter anderem der Umfang und die Art tierschutzrechtlicher Strafanzeigen durch Amtstierärzte, Vorbeugen von Fehlern im Ermittlungsverfahren, Sicherstellung und Beurteilung von toten oder lebenden Tieren als Beweismittel, Kriterien für die Auswahl von Gutachtern in tierschutzrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Da die Veranstaltung große Resonanz fand, kamen die Beteiligten überein, sie in den Folgejahren fortzuführen.

Im Berichtszeitraum fanden im MULE zwei Dienstberatungen Tierschutz mit dem LVWA, den Landkreisen/ kreisfreien Städten, dem Landesamt für Verbraucherschutz FB 4 und dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse statt. Im Rahmen der Beratungen wurden aktuelle Themen des Tierschutzes auf den verschiedenen Ebenen von Politik und Verwaltung vorgestellt, Informationen zu Beschlüssen der AG Tierschutz der LAV gegeben, ein Fazit zum Kontrollkonzept in

Sauenhaltungen im Jahr 2015 gezogen, tierschutz-, tierseuchen- und ordnungsrechtliche Aspekte rund um verwilderte Haustauben erläutert und durchgeführte Inspektionen der EU-KOM in Deutschland und deren Ergebnisse diskutiert. Einen wesentlichen Beratungsgegenstand nahm die Gestaltung von Kastenständen von Sauen im Deckzentrum in Umsetzung des diesbezüglichen OVG-Urteils ein.

5.2. Tierschutz in der Nutztierhaltung einschließlich Cross Compliance

Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen unterliegen einer regelmäßigen Tierschutzaufsicht durch die zuständigen Behörden, in Sachsen-Anhalt durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Nutztierhaltung geltenden Tierschutzvorschriften eingehalten und bei entsprechender Notwendigkeit rechtzeitig Verbesserungen durchgesetzt werden.

Die Betriebe werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (Regelkontrollen) auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche oder behördeninterne sowie externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die Kontrollen erfolgen im Regelfall grundsätzlich unangekündigt.

Seit 2002 führen die zuständigen Behörden Sachsen-Anhalts im Hinblick auf die ihrer Überwachung unterliegenden Nutztierhaltungen regelmäßig Risikoanalysen durch und machen es von deren Ergebnis abhängig, ob der Überwachungsabstand einrichtungsbezogen verkürzt werden muss oder zu verlängern ist. Gemäß Entscheidung 2006/778/EG über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, müssen die Landkreise/kreisfreien Städte die Kontrollergebnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben einheitlich erfassen und melden.

Für tierschutzrechtliche Verstöße der Nutztierhalter ist entsprechend vorgenannter Entscheidung eine Einteilung in die Verstoßkategorien A, B und C

vorgegeben. Bei Verstößen der Gruppen A und B ist eine Beseitigung des Mangels binnen einer Frist von weniger als drei Monaten (Gruppe A) bzw. mehr als drei Monaten (Gruppe B) vorgesehen. Hierbei erfolgen gegenüber dem Tierhalter Belehrungen, Auflagen und Zwangsmittelandrohungen. Im Rahmen der Verstößkategorie C sind unverzüglich Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren einzuleiten.

Die Landkreise/kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt orientieren sich beim Vollzug der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Erlass des MULE) an den Vorgaben des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ und dokumentieren die Ergebnisse der Tierschutzkontrollen nach Vorgaben der einschlägigen QM-Dokumente. Die in diesem Handbuch niedergelegten Kontrollverfahren wurden in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz ausgearbeitet, beschlossen und sukzessiv aktualisiert, um in allen Bundesländern einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Der risikobasierte Ansatz bei tierschutzrechtlichen Kontrollen aller landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen beruht auf der Risikoauswahl im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen und eines entsprechenden Erlasses des MULE (siehe unter Punkt 2.3.).

Im Jahr 2015 wurden in insgesamt 1.812 Nutztierhaltungen Kontrollen durchgeführt, was einer Kontrolldichte von 3,9 % entspricht. In der Mehrzahl der kontrollierten Betriebe wurden keine Verstöße gegen Tierschutzrecht festgestellt. 1.638 Betriebe waren ohne Beanstandungen. In insgesamt 9,6 % der kontrollierten Betriebe, d.h. in 174 Betrieben, mussten Beanstandungen festgestellt werden.

Dabei wurden tierartspezifisch 8,4 % der kontrollierten Betriebe bei Kälberhaltungen, 25,4 % bei Schweinehaltungen, 10,9 % bei den kontrollierten Rinderhaltungen (ohne Kälber), 4,2 % bei Schafhaltungen und 9,8 % bei Legehennenhaltungen beanstandet.

In Schweinehaltungen des Landes traten folgende Verstöße auf: Mangelhafte tierärztliche Versorgung kranker und verletzter Tiere, zu kleine Kastenstände, ungenügende Unterbringung kranker und verletzter Tiere, unzureichende Beleuchtung (< 80 Lux), ungeeignetes Beschäftigungsmaterial, fehlendes Nestbaumaterial, ungeeignete Bodenbeschaffenheit der Liegeflächen in Einzelhaltungen, fehlende Dokumentation der täglichen Tierschutzkontrollen. Bei Schaf-, Rinder- und Putenhaltungen war besonders die Trinkwasser- und mangelnde Futtermittelversorgung auffällig, bei Rindern zudem Gebäude und Unterbringung. Aber auch bei Kontrollen, Personal, unzureichender tiergesundheitlicher Pflege und Betreuung wurden Einzelverstöße festgestellt.

Bei Schweinen ist die Anzahl der Verstöße der Kategorie C mit 27 Verstößen zudem am höchsten. Weiterhin waren bei 3 Kälber-, 8 Rinder-, 2 Schaf-, 2 Puten- und 2 Entenhaltungen sowie in einer Ziegen- und in einer Gänsehaltung Verstöße der Kategorie C zu verzeichnen. In diesen Fällen erwiesen sich das Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren und das Stellen von Strafanzeigen als notwendig. In Einzelfällen mussten auch Tierhaltungsverbote ausgesprochen werden.

Im Jahr 2016 sind von den 52.574 zu beaufsichtigenden Tierhaltungen 2.580 Betriebe kontrolliert worden (Kontrollrate 4,9 %). 93 % der kontrollierten Betriebe waren ohne Beanstandungen, in 184 der kontrollierten Betriebe wurden Verstöße gegen das Tierschutzrecht festgestellt.

Der Anteil von Betrieben mit Verstößen bei den Kälberhaltungen betrug 13,6 % der kontrollierten Betriebe dieser Haltungsart, bei Schweinehaltungen 21,4 %, bei den kontrollierten Rinderhaltungen 8 %, bei Schafhaltungen 8 % und bei Legehennenhaltungen 6,8 %.

Schwerwiegende Verstöße betrafen bei Schweinehaltungen die Problemkreise Bewegungsfreiheit, Mindestbeleuchtung, Futter- und Tränkwasserversorgung, Beschäftigungsmaterial, Zustand der Stallgebäude, bei Schaf-, Rinder- und Putenhaltungen insbesondere die Tränkwasser- und

Futtermittellieferung. Zudem wurde bei Rinderhaltungen der Zustand der Stallgebäude bemängelt.

Neben einem fehlerhaften Betriebsmanagement und Uneinsichtigkeit der Tierhalter waren häufig unzulängliche bauliche Voraussetzungen bzw. Abnutzungserscheinungen an den Gebäuden und Einrichtungen, in denen die Nutztiere gehalten wurden, ursächlich für die festgestellten Mängel. Bei allen festgestellten Verstößen ordneten die amtlichen Tierärzte die Mängelbeseitigung an und überprüften die Mängelabstellung anschließend durch Nachkontrollen. Das System von Kontrollen mit ordnungsrechtlichen Auflagenbescheiden und anschließenden Nachkontrollen hat sich in diesem Zusammenhang bewährt. Zudem wurden die festgestellten Verstöße auf ihre Cross Compliance-Relevanz überprüft. Stellten die aufgetretenen Verstöße gleichzeitig Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen dar, wurden sie im Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert.

Kritisch sind die Betriebe zu bewerten, in denen schwerwiegende Verstöße (Verstoßkategorie C) vorlagen (u. a. in 11 Schweine-, 7 Kälber-, 3 Schaf-, 3 Puten- und 2 Entenhaltungen sowie jeweils in einer Rinder-, Ziegen- und Gänsehaltung). Bezüglich der amtlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gilt das für 2015 dargelegte Vorgehen.

In Auswertung der beiden Berichtsjahre ist festzustellen, dass der Anteil von Betrieben mit Verstößen bei den Rinderhaltungen (ohne Kälber) gesunken ist, wogegen er in Betrieben mit Kälberhaltung anstieg. Bei Schweinehaltungen hat sich der Anteil an Betrieben mit Verstößen etwas verringert. Bei den kontrollierten Schafhaltungen stieg der Anteil der Betriebe mit Verstößen bezogen auf die Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe dieser Haltungsart leicht an.

Insgesamt war einzuschätzen, dass sich die amtlichen Kontrollen und Maßnahmen bei Verstößen bis hin zur Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren sowie dem Aussprechen von Tierhaltungsverboten als wirksam erwiesen, wenngleich die Kontrolldichte der vorhandenen Tierhaltungsanlagen verdeutlicht, dass es auch in Sachsen-Anhalt keine

„Rundumüberwachung“ aller Nutztierhaltungen geben kann. Insofern ist die beschriebene risikoorientierte Festlegung der Kontrolldichte und –frequenz zielführend.

In Tabelle 4 sind für Kälber, Schweine und Legehennen die Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht in der Nutztierhaltung der Jahre 2015 und 2016 vergleichend dargestellt.

Tabelle 4: Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht für Kälber, Schweine und Legehennen

	Jahr	Anzahl Tierhaltungen	Anzahl Kontrollen	Anzahl der festgestellten Verstöße											Anzahl rechtliche Maßnahmen
				Personal	Kontrollen	Aufzeichnungen	Bewegungsfreiheit	Besatzdichte	Gebäude	Böden, Einstreu	Anlagen und Geräte	Füttern, Tränke, beigefügte Stoffe	Eingriffe	Mindestbeleuchtung	
Kälber	2015	1.675	287	0	18	0	2	0	19	1	0	32	0	4	76
	2016	1.508	278	2	9	1	0	0	18	0	0	23	8	5	69
Schweine	2015	3.585	272	5	27	22	32	22	46	79	14	43	5	52	213
	2016	3.840	261	3	13	9	17	6	23	45	3	15	7	24	137
Legehennen	2015	79	51	2	0	0	1	0	1	0	0	4	0	0	5
	2016	61	44	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	3

Legehennen = mehr als 350 Plätze/Betrieb, Quelle: LVvA Sachsen-Anhalt

5.3. Tierschutz beim Handel und Transport

Beim Verbringen lebender Wirbeltiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport maßgeblich. Diese Verordnung stellt insbesondere Anforderungen an die Zulassung von Transportunternehmen und Transportfahrzeugen sowie an die Schulung des Personals (EU-einheitlicher Befähigungsnachweis bei Nachweis entsprechender Sachkunde). Zulassungspflichtig sind alle Transportunternehmer, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit Tiere über eine Strecke von mehr als 65 Kilometer transportieren. Dies betrifft jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für Dritte Tiere befördert. Seit 2009 wird die genannte EU-Vorschrift durch die deutsche Tierschutz-Transportverordnung ergänzt, die auch die Vorgaben der ehemaligen Tierschutztransport-Bußgeldverordnung enthält. Die neue Verordnung umfasst zudem nationale Regelungen, die im Vergleich zur europarechtlichen Regelung ein höheres Tierschutzniveau sicherstellen, wie Vorschriften zum Schutz von wechselwarmen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren beim Transport.

Um die bezüglich des Transports geltenden tierschutzrechtlichen Regelungen innerhalb Deutschlands einheitlich durchführen zu können, hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz das „Handbuch zum Schutz von Tieren beim Transport“ erarbeitet und beschlossen. Dieses Handbuch, das sukzessive aktualisiert wird, enthält konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die zuständigen Veterinärbehörden die Tierschutztransportkontrollen durchführen und dokumentieren. In Sachsen-Anhalt ist die Anwendung des Handbuches durch die zuständigen Landkreise / kreisfreien Städte durch das MULE geregelt.

Im Rahmen der tierschutzrechtlichen Transportkontrollen werden die Transportfahrzeuge sowie die Tiere an den Versandorten, während des Transportes, an den Aufenthalts- und Umladeorten,

bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie auf Märkten begutachtet.

Im Hinblick auf die in den Jahren 2015 und 2016 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Tiertransportkontrollen und deren Ergebnisse ergibt sich nachfolgendes Bild

(Tabellen 5 und 6):

Tabelle 5: Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen 2015 und 2016

Jahr	Anzahl der Kontrolle n	Beanstandungen	Beanstandungsrate %
2015	5.485	128	2,3
2016	5.504	64	1,2

Quelle: LVwA

Tabelle 6: Anzahl der bei tierschutzrechtlichen Transportkontrollen erfassten landwirtschaftlichen Nutztiere (außer Geflügel) 2015 und 2016

	2015	2016
Anzahl der transportierten landwirtschaftlichen Nutztiere	626.732	614.967
darunter		
Rinder	2.750	2.669
Schweine	623.963	612.000
kleine Wiederkäuer	1.318	0

Quelle: LVwA

Bei diesbezüglich erfassten Schweinen handelte es sich vorwiegend um Schlachttiere, die sowohl zum Zeitpunkt ihrer Verladung im Herkunftsbetrieb als auch bei der Ankunft in der Schlachtstätte einer Kontrolle unterzogen wurden. Beim Transport von Rindern erfolgen Transportuntersuchungen wiederkehrend im Zusammenhang mit dem Handel und Export von Zuchttieren. Die Beanstandungsquote 2015 von 2,3 % und 2016 von 1,2 % spricht für die weitgehende Einhaltung der Tierschutzvorschriften seitens der Transportbeteiligten. Beanstandungen betrafen die Überbelegung der Transportmittel und (ggf. damit einhergehend) die Feststellung von Verletzungen an den Tieren oder mangelhafte Begleitdokumente (z. B. Feststellung von Personen ohne Befähigungsnachweis, unzureichend erarbeitete oder fehlerhafte Transportpläne). Die Ahndung von Verstößen obliegt ebenfalls den Landkreisen/kreisfreien Städten. Zudem gewährleisten die Landkreise/kreisfreien Städte die Einhaltung der Tierschutz-Transportbestimmungen durch Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Tiertransportunternehmen und Transportfahrzeugen. Ebenso werden pro- und retrospektive Begutachtungen der von den Spediteuren vorgelegten Transportpläne im Zusammenhang mit der Abfertigung von grenzüberschreitenden und länger als acht Stunden dauernden Tiertransporten durchgeführt.

Dem Schulungs- und Prüfungsbedarf zur Erlangung der geforderten Befähigungsnachweise für am Tiertransport Beteiligte nach Art. 17 der VO (EG) Nr. 1/2005 wurde durch Schulungen sowie anschließenden Prüfungen entsprochen, die im Rahmen anerkannter Lehrgänge stattfanden. Die LLG Sachsen-Anhalt wurde vom MULE als Ausbildungsstätte im Sinne der EU-Verordnung anerkannt. Im Berichtszeitraum wurden 2015 drei und 2016 sechs

Ergänzungslehrgänge zur Erlangung der Sachkunde zum Befähigungsnachweis für Tiertransporte durchgeführt.

Die Mitgliedsstaaten haben zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch nationale Kontaktstellen einzurichten - in Sachsen-

Anhalt nimmt das LVWA diese Aufgabe wahr. Mitteilungen über schwere Verstöße beim Tiertransport (Transportmittel aus anderen Mitgliedstaaten) werden von dort an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Weitergabe an die zuständige Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates weitergereicht. Zudem sind sämtliche innergemeinschaftlichen Transporte von Tieren in der Datenbank TRACES erfasst und nachvollziehbar.

Auch die Polizeibehörden und das Bundesamt für Güterkraftverkehr kontrollieren Tiertransporte im Rahmen von Schwerpunktverkehrskontrollen und gezielten Kontrollen. Die örtlich zuständigen Veterinärbehörden beteiligen sich bei Bedarf an diesen Kontrollen.

5.4. Tierschutz beim Betäuben und Töten

Seit 2013 sind für alle EU-Mitgliedsstaaten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung unmittelbar anzuwenden. Die Verordnung benennt die zugelassenen Verfahren und speziellen Anforderungen zur Betäubung verschiedener Tierarten (mechanische und elektrische Verfahren, Gasbetäubung) sowie die zulässigen Verfahren zur Tötung durch Blutentzug. Die ordnungsgemäße Betäubung hat der Schlachthofbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen. Es gehört zu den Pflichten jedes Schlachthofbetreibers, ein Überwachungsverfahren für jede Schlachtlinie zur Kontrolle der Betäubungswirkung vorzuhalten. Es sind Standardanweisungen zu erstellen, in denen u. a. Schlüsselparameter für eine wirkungsvolle Betäubung und Maßnahmen für den Fall nicht ordnungsgemäßer Betäubung festzulegen sind. In allen Bereichen, von der Handhabung und Pflege bis zur Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung der Tiere, dürfen nur Personen tätig werden, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen. Voraussetzung für diese Bescheinigung ist eine Sachkundes Schulung und -prüfung nach Maßgabe der VO (EG) 1099/2009 sowie der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV). Der Sachkundenachweis kann nach erfolgreichem

Abschluss einer Schulung und bestandener Prüfung auf Antrag erteilt werden.

Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Schulungen einschließlich Prüfung ist die LLG Sachsen-Anhalt aufgrund der Übertragung dieser Aufgabe durch das MULE. Die LLG führte im Berichtszeitraum 2015 insgesamt drei (30 Teilnehmer) und 2016 vier (37 Teilnehmer) Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde gemäß TierSchlV durch. Das Landesamt für Verbraucherschutz ist in die Wissensvermittlung und Prüfungen eingebunden, regelmäßig werden die dortigen Mitarbeiter als Dozenten angefordert.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Betäuben und Töten von Tieren liegt in Sachsen-Anhalt bei den Landkreisen/kreisfreien Städten. Auch hier steht Landkreisen/kreisfreien Städten ein von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erstelltes Handbuch („Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“) beim Vollzug der Rechtsverordnungen zur Verfügung. Das Handbuch umfasst konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die entsprechenden Tierschutzkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Einen Schwerpunkt stellt in Sachsen-Anhalt die Überwachung der größeren Schlachthöfe dar.

Tabelle 7: Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung in Sachsen-Anhalt 2015 und 2016

	Anzahl der Einrichtungen zur Betäubung/ Schlachtung/ Tötung	Anzahl der kontrollierten Einrichtungen	Anzahl der festgestellten Verstöße	Anzahl der behördlichen Maßnahmen
2015	88	69	2	2
2016	86	80	9	9

Quelle: LVWA

In den Jahren 2015 und 2016 sind in Sachsen-Anhalt keine Anträge auf Genehmigung des betäubungslosen Schlachtens (Schächten) gestellt und damit auch nicht genehmigt worden.

Für ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder stellen das Einfangen und der Transport dieser Tiere zu einem Schlachthof besonderen Streß dar. Im Interesse einer möglichst wenig belastenden Schlachtung enthält unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung eine Regelung, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Umständen die Schlachtung bzw. Tötung der ganzjährig im Freiland gehaltenen Rinder direkt im Haltungsbetrieb zu genehmigen. Von dieser Regelung ist in Sachsen-Anhalt 2015 in sechs Fällen und 2016 in sieben Fällen Gebrauch gemacht worden (Einzelfallgenehmigung durch das Landesverwaltungsamt für Betäubung und Tötung durch Kugelschuss).

5.5. Tierschutz bei Tierversuchen

In Sachsen-Anhalt sind Landkreise und kreisfreie Städte für die Überwachung von Versuchstierhaltungen zuständig. Zuständige Behörde für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sowie für die Prüfung von Anzeigen zu Tierversuchen ist das Landesverwaltungsamt. Die Behörde wird bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen sowie von Änderungsanträgen bereits genehmigter Tierversuche von einer Kommission nach § 15 Tierschutzgesetz beraten. Diese Kommission besteht aus Wissenschaftlern mit speziellen Fachkenntnissen und mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern, die auf Grund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt wurden. Zu jedem Tierversuch muss der Antragsteller in einer allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung darlegen, dass er bei der Planung das 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement = Vermeiden, Verringern, Verbessern) berücksichtigt hat. So ist anzugeben, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden genutzt werden, wie die Tierzahl auf das geringstmögliche Maß verringert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten.

Jeder Antragsteller muss zudem darlegen, welche Belastungen bei den Versuchstieren maximal zu erwarten sind und welche Maßnahmen er ergreifen wird, um diese Belastungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Bei einer zu erwartenden schweren Belastung muss der Leiter nach Abschluss des Versuches einen ausführlichen Bericht zum Versuchsverlauf bei der zuständigen Behörde einreichen. In dieser retrospektiven Bewertung ist unter anderem zu beschreiben, ob das Ergebnis des Versuches mit dem angegebenen Zweck übereinstimmt und welche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren aufgetreten sind.

Tabelle 8 gibt Auskunft über die Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen für die Jahre 2015 und 2016.

Schweine werden wegen der anatomischen Ähnlichkeit zum Menschen bevorzugt für die Grundlagenforschung des kardiovaskulären Systems gewählt. Sie werden aber auch häufig bei der Entwicklung und Prüfung von Infektionsprophylaktika für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung genutzt, ebenso wie Schafe, Rinder, Haushühner und Puten (erfasst unter „andere Vögel“). Bei den aufgeführten Altweltaffen handelt es sich um Javaneraffen, die der Grundlagenforschung dienen. Die Verwendung von Krallenfröschen beschränkt sich meist auf die Gewinnung von Eizellen, die für weitere Untersuchungen genutzt werden.

Tabelle 8: Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen 2015 und 2016

	2015	2016
Anträge auf Genehmigung insgesamt	74	71
davon		
- genehmigt	72	68
- abgelehnt	2	0
- zurückgezogen	0	3
Anzeigen von Tierversuchen	44	21

Quelle: LVwA

6. Tierschutzdienste des Landes

Der Tierschutzdienst im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unterstützt alle Ebenen der dreistufigen Veterinärverwaltung bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen zu den Tierarten Rind, Schwein, Geflügel, Fische und Bienen. Zu diesem Zweck werden im Auftrag und in Begleitung der Vor-Ort-Behörden Kontrollen in Beständen durchgeführt. Der Tierschutzdienst erstellt fachliche Stellungnahmen zu tierschutzbezogenen Fragestellungen und führt Fortbildungsveranstaltungen durch.

Die Tierschutzdienste Rind, Schwein und Technischer Sachverständiger wirkten im Berichtszeitraum an den unter Punkt 5.4. dieses Berichtes beschriebenen Sachkundelehrgängen „Handhabung, Ruhigstellung, Betäubung, Tötung von Tieren“ mit, die von der LLG in Iden durchgeführt wurden. Hierzu gehörte auch die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission.

Erstmalig fand 2016 im Land auf Ebene eines Landkreises eine Schulung des Brand- und Katastrophenschutzes über den tierschutzgerechten Umgang mit Rindern und Schweinen im Tierseuchenfall statt. Die Tierschutzdienste Rind und Schwein unterstützten dabei den Landkreis Stendal im Rahmen einer Vortragsveranstaltung.

6.1 Tierschutzdienst Rind

Der Tierschutzdienst Rind des Landesamtes für Verbraucherschutz war im Berichtszeitraum an sieben (2015) bzw. zehn (2016) Kontrollen in Rinderhaltungen beteiligt, die aufgrund von erhöhten Merzungs- und Verendungsraten oder Kälberverlusten auffällig geworden sind. Diese Betriebe werden mithilfe des Software-Programms TIRAMISA identifiziert. Das Tool rechnet Merzungs- und Verendungsraten der Milchviehbestände je Jahr und Landkreis aus und vergleicht diese betriebspezifisch. Zusätzlich können speziell Kälberverluste berechnet werden. Die Berechnungen führt das Landesamt für Verbraucherschutz nach Beauftragung durch die Landkreise durch. Im Anschluss kommt es zu anlassbezogenen gemeinsamen Tierschutzkontrollen vor Ort.



Auf Anforderung durch die Vollzugsbehörden wurden auch Betriebe kontrolliert, über die Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße eingingen. In fast allen Fällen lagen die Ursachen in Haltungs- und Managementfehlern, Personalknappheit und finanziellen Zwängen. In einem Fall ergab sich eine Vor-Ort-Kontrolle aufgrund der Meldung eines Schlachthofes über die vermehrte Abgabe von hochtragenden Rindern zur Schlachtung.

Ebenso wirkte der Tierschutzdienst an der Ausgestaltung des Stendaler Symposiums - einer traditionellen Fortbildungsveranstaltung zu Rinderkrankheiten - mit. Diese Veranstaltung wird alle zwei Jahre gemeinsam vom Fachbereich 4 des Landesamtes für Verbraucherschutz und der Landestierärztekammer Sachsen-Anhalt organisiert und durchgeführt. 2015 beinhaltete das Tagungsprogramm erstmalig auch einen Vortragsblock zum Themenschwerpunkt Tierschutz beim Rind.

Für die Informationsveranstaltung des MULE in Bernburg/Strenzfeld am 09.12.2015 zum Thema „Tiergerechte Kälberhaltung – Wo stehen wir, was geht noch besser?“ wurde der Vortrag „Wissenswertes rund um die Enthornung von Kälbern“ konzipiert und gehalten.

Auf Anforderung des MULE erfolgte eine fachliche Stellungnahme zum Vorschlag der Welttiergesellschaft, Mindestanforderungen an die Haltung von Milchkühen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen und die Konzeption eines Entwurfs für einen Informationsflyer zum Thema Vermeidung der Schlachtung von graviden Rindern.

6.2. Tierschutzdienst Schwein

Im Jahr 2015 und 2016 wurden je fünf Schweine haltende Betriebe auf Anforderung der Vor-Ort-Behörden besucht und umfänglich begutachtet.

Im Jahr 2015 wurde ein Kontrollkonzept für Sauen haltende Betriebe erstellt. Diese wurde unter Punkt 5.1. dieses Berichtes ausführlich beschrieben. In der Auswertung der vorgefundenen Rechtsverstöße sind 12 Punkte identifiziert worden, die zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs mit der Projektgruppe „Landwirtschaftliche Schweinehaltung in Sachsen-Anhalt“ des MULE diskutiert wurden.



2016 beschränkte sich die Kontrolle im Auftrag des MULE auf zwei Betriebe, die aufgrund von belastenden Videoaufnahmen einer Tierschutzorganisation einem unangemeldeten Betriebsbesuch in Zusammenarbeit mit LVWA und Landkreis unterzogen wurden.

Seit 2016 arbeitet der Tierschutzdienst Schwein in der AG „Ausstieg aus dem Schwanzkupieren“ des MULE unter Leitung des Ansprechpartners für Tierschutz mit (siehe Punkt 3.4. dieses Berichtes) und war dort insbesondere an der Entnahme und Untersuchung von Blut- und Kotproben in Modellbetrieben beteiligt.

6.3 Tierschutzdienst Geflügel

In 2015 erfolgten auf Anforderung der Vor-Ort-Behörden der Landkreise und des LVWA 18 gemeinsame Tierschutzkontrollen in Nutzgeflügelhaltungen (Zuchthühner, Legehennen, Masthühner, Zuchtputen, Mastputen, Mastenten

und Mastkükenbrütereien). Dabei wurde insbesondere das Haltingsmanagement überprüft.

In 2016 gab es 17 gemeinsame Tierschutzkontrollen in Nutzgeflügelhaltungen. Besonderen Stellenwert hatten hier die gemeinsamen Kontrollen im Zusammenhang mit einem ungewöhnlichen Krankheitsgeschehen in fünf Betriebsstellen eines Mastputenbetriebes.



In einer Zuchtputenaufzuchtfarm und einer Masthühnerelternfarm wurden Teamkontrollen durchgeführt, nachdem Tierschutzaktivisten Foto- und Filmmaterial veröffentlicht bzw. an das MULE übergeben hatten. Im Nachgang dazu wurde eine Stellungnahme zur Wasserversorgung in Mastelternfarmhaltungen für das LVWA erstellt. Eine weitere gemeinsame Teamkontrolle erfolgte auf Veranlassung des MULE zu tierschutzrelevanten Schlachtbefunden bei Masthühnern eines Hähnchenmastbetriebes.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Tierschutzdienstes Geflügel lag in der Begleitung der Hühneraufzuchtbetriebe und Legehennenhalter in Zusammenhang mit dem zwischen BMEL und Zentralverband der Geflügelwirtschaft vereinbarten Verzicht auf das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen (siehe auch Punkt 2.4. dieses Berichtes). So erfolgte die Teilnahme an einem Netzwerktreffen unter Federführung der BLE bei einem Legehennenhalter im Rahmen eines MuD-Vorhabens. Darüber hinaus wurde das ZTT Iden der LLG bei der Programmgestaltung der Schulung für Legehennenhalter „Sicherung des Tierwohls bei Legehennen mit intaktem Schnabel“ unterstützt. Die Schulung wurde am 02.11.2016 in der LLG in Haldensleben ausgerichtet.

Am 28. und 29.09.2016 wurde im Landratsamt Stendal die 16. Fortbildungsveranstaltung „Diagnostik und Betreuung von Wirtschafts- und Ziergeflügel“ durchgeführt. Der Themenblock „Tierwohl, Diagnostik, Geflügelkrankheiten“ wurde vom Tierschutzdienst Geflügel vorbereitet und dargeboten.

Auf Anfrage des MULE wurden Stellungnahmen zu folgenden Sachverhalten abgegeben:

- Änderung des Tierschutzgesetzes (Vermeidung der Tötung männlicher Eintagsküken der Legerassen des Haushuhns; BR-Drs. 310/15)
- Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Mindestanforderungen an die Putenhaltung; BR-Drs. 311/15)
- Stand der Umsetzung des Gesundheitskontrollprogramms im Rahmen der „Eckwerte Puten“ ab 2015
- Tierschutzgerechte Maßnahmen (Beseitigung von Bruteiern) in Brütereien im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung
- Entwurf einer Stalleinrichtungsbauartzulassungsverordnung
- Artikel der Mitteldeutschen Zeitung vom 11.09.2015 „Fortschritt für Huhn und Co“
- Einsatz von Säuren im Tränkwasser zur Absenkung des pH-Wertes.

6.4 Technischer Sachverständiger

Der technische Sachverständige im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz unterstützt die zuständigen Veterinärbehörden bei technischen und technologischen Fragen zur Sicherung des Tierschutzes. Er begutachtet unter anderem die für die Betäubung im Rahmen der Schlachtung oder Nottötung eingesetzten Geräte und Anlagen und erstellt fachtechnische Gutachten.

Auf Anforderung der zuständigen Vor-Ort-Behörden wurden im Jahr 2015 89 sowie im Jahr 2016 101 Elektro- und Kohlendioxidbetäubungsanlagen sowie

Bolzenschussapparate auf ihre Eignung und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften überprüft und begutachtet.

Der technische Sachverständige referierte im Jahr 2015 in Leipzig auf einer Arbeitstagung über das Thema „Technik für die Nottötung von Saugferkeln bis 5 kg“.

6.5 Tierschutzdienst Fische/Bienen

Der Tierschutzdienst Fische/Bienen im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz unterstützt alle Behördenebenen der Veterinärverwaltung bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen der Fisch- und Bienenhaltung.



In Fisch- und Bienenhaltungen gab es in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum 2015/2016 keine Einsätze auf Anforderung der zuständigen Behörden. Auf Anfragen von Landkreisen/kreisfreien Städten und Tierhaltern wurden Hinweise zum tierschutzgerechten Betäuben und Töten von Fischen bei der Schlachtung sowie im Seuchenfall gegeben.

Der Fachdienst Fische befürwortete für Sachsen-Anhalt die Umsetzung des 2016 in Deutschland publizierten Leitfadens „Tierschutzindikatoren“ mit Empfehlungen für betriebliche Eigenkontrollen in Aquakulturbetrieben. 2016 wurde begonnen, die Fischhalter für dieses Thema zu sensibilisieren.

7. Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung

7.1. Investitionsförderprogramme mit Berücksichtigung des Tierschutzes - Agrarinvestitionsprogramm (AFP)

Sachsen-Anhalt unterstützt Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms, das über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz vom Bund und mit Landesmitteln, sowie EU-Mitteln finanziert wird.

2012 wurde in einem breit angelegten gesellschaftlichen Dialog über konkurrierende Ziele und Prioritäten unter anderem die Ausrichtung dieser Maßnahme auf den Prüfstand gestellt. Im Zentrum der Debatte standen Fragen des Umwelt- und Tierschutzes, der Lebensmittelqualität und -sicherheit, aber auch der notwendigen Produktivität und Wirtschaftlichkeit der deutschen Landwirtschaft, die hochwertige Lebensmittel zu günstigen Preisen herstellt.

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm erfuhr eine deutliche Neuausrichtung. Neben dem auch weiterhin wichtigen Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen erhalten Antragsteller nunmehr nur noch eine Förderung, wenn sie in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz besondere Anforderungen erfüllen.

Im Falle von Stallbauinvestitionen müssen zusätzlich bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt werden, die in Anlage 1 der AFP-Richtlinie aufgeführt sind. Daneben wurde die Förderung differenziert. Es gibt eine Basisförderung, die in Sachsen-Anhalt bei 20 % liegt und eine Premiumförderung, bei denen die Landwirte für Investitionen einen Zuschuss von 40 % erhalten können.

Die Anlage 1 wurde an wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst, um das Ziel Fortschritte beim Tierschutz zu vollziehen, zu erreichen. Parallel müssen die Antragsteller Anforderungen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz erfüllen.

Sachsen-Anhalt hat den Prozess der Entwicklung der Anforderungen im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit aktiv mitgestaltet.

Seit 2014 gelten die neuen Bedingungen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm. Positiv zu werten ist, dass Landwirte in Sachsen-Anhalt bei Stallbauinvestitionen überwiegend im Bereich der Premiumförderung investieren. Aber auch im Rahmen der Basisförderung sind besonders tiergerechte Anforderungen zu erfüllen.

Die Förderung ist auf eine flächengebundene Tierhaltung ausgerichtet. So werden nur noch Unternehmen gefördert, die eine deutliche Bodenbindung mit max. zwei Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nachweisen und deren Gesamtumsatz 10 Mio. EUR je Jahr nicht übersteigt. Ausgeschlossen von der Förderung sind börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Investitionen, die den Betrag von 4,5 Mio. EUR übersteigen.

Für Kapitalmarktdarlehen, die nicht ausreichend besichert sind, kann die im Förderprogramm integrierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 70 Prozent in Anspruch genommen werden.

2015 konnten Investitionen in 14 Stallbauten mit rd. 1,9 Mio. € gefördert werden. 2016 betrug die Fördersumme rd. 4,9 Mio. € für Investitionen in 27 Stallbauten.

7.2 Festmistprogramm

Die Förderung besonders umweltgerechter Produktionsverfahren in der Landwirtschaft stellt einen wesentlichen Bestandteil der ELER-Förderung des ländlichen Raums dar. Die Maßnahme „Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh“ nach der Richtlinie Festmist (MBL LSA 2016, S. 234) verfolgt einen betrieblichen Verfahrensansatz zur Erhaltung eines geschlossenen Stoffkreislaufs. Die Haltung von Rindern und Schweinen auf Stroh dient der Verbesserung des Tierwohls, das besonders nachhaltige Düngemanagement der umweltschonenden Agrarproduktion und der Verbesserung der Bodenqualität. Mit dieser Maßnahme wird zum einen der Humusgehalt des Bodens verbessert und zum anderen den hohen gesellschaftlichen Erwartungen an eine tiergerechte Haltung von Nutztieren Rechnung getragen.

Die Maßnahme wird im Rahmen eines fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes durchgeführt. Es können nur landwirtschaftliche Betriebe teilnehmen, in denen fester Wirtschaftsdünger aus der Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh anfällt. Der Festmist muss auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes ausgebracht werden, wobei der durchschnittliche Viehbestand 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Betrieb nicht übersteigen darf.

Bisher sind insgesamt 66 Antragsteller mit einer Fläche von etwa 13.000 ha in der fünfjährigen Förderung. Das Mittelvolumen beträgt etwa 800.000 Euro/Jahr.

7.3. Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört nach EU-, Bundes- und Landesrecht zu den streng geschützten Arten. Durch diese strengen europäischen und nationalen Schutzmaßnahmen hat sich der Wolf in den letzten Jahren auch in Sachsen-Anhalt stark ausgebreitet und vermehrt. Die steigenden Populationszahlen führten zu immer mehr Übergriffen dieser Großraubtiere auf domestizierte Haustiere und

insbesondere Schafherden. Die Auswirkungen auf Nutztierhaltungen sind auch tierschutzrelevant.

Das Land Sachsen-Anhalt hat das aus dieser Entwicklung heraus entstandene Konfliktpotential zwischen Artenschutz und tierschutzrelevanten Aspekten von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Weidetierhaltung erkannt und will mit der finanziellen Unterstützung von Präventionsmaßnahmen der Nutztierhalter zur Konfliktvermeidung sowie Akzeptanzverbesserung beitragen.

Durch Wölfe verursachte direkte (z. B. Nutztierrisse, verletzte Tiere, Verlamnungen, Totgeburten) und indirekte (z. B. Personen- und Sachschäden durch Herdenausbrüche, unruhige, verstörte und ängstliche Herden und Hütehunde) Schäden haben vermehrt tierschutzrelevante und wirtschaftliche Auswirkungen, die zu einer generellen Ablehnung des Wolfes führen können. Somit besitzt umfassende Schadensvorbeugung den Vorrang vor einer Schadenskompensation.

Die gesellschaftlich gewollte Koexistenz zwischen den berechtigten Interessen der landwirtschaftlichen Weidetierhalter und dem naturschutzfachlich strengen Schutzstatus des Wolfes kann nur funktionieren, wenn ausreichende und rechtzeitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes stellt hier ein wichtiges Instrument zur Konfliktvermeidung und Akzeptanzgewinnung dar.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit Ende 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb mit Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild.

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie

Herdenschutz) vom 1.12.2014 zuletzt geändert am 10.01.2017.

Kernpunkt der „Zweiten Änderung der Richtlinie Herdenschutz“, die im Berichtszeitraum erarbeitet und beschlossen wurde, bildet die Erweiterung des Fördergegenstandes auf die Anschaffungskosten für ausgebildete Herdenschutzhunde einschließlich der Kosten für die Zertifizierung durch Prüfungszeugnis ab dem Haushaltsjahr 2017.

Demnach werden nunmehr auch Hunde bestimmter Rassen als Herdenschutzhunde gefördert, wenn sie aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen und ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhunde durch Zertifizierung anhand von Prüfungszeugnissen nachgewiesen wird.

Aufgrund der bestehenden Risiken (Gefährdung von Menschen in dichtbesiedelten und touristisch genutzten Regionen) ist eine restriktive Herangehensweise in Bezug auf geeignete Rassen, geprüfte (zertifizierte) Hunde und geschulte Halter Grundvoraussetzung. Die Rassenauswahl basiert auf Anforderungen zum erwünschten Grundwesen und Verhalten der Hunde und an die Anpassungsfähigkeit der Hunde an die hiesigen Standortbedingungen.

2015/16 wurden für den präventiven Herdenschutz folgende Förderungen in Anspruch genommen:

2015 67 Bewilligungen - rd. 115.000 €

2016 53 Bewilligungen - rd. 94.000 €

7.4. Förderung von Maßnahmen bei der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur züchterischen Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Mit dem Förderprogramm wird unter anderem das Ziel verfolgt, in der Zucht von Nutztieren zukünftig nicht nur Leistungsfähigkeit und Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden genetischen Ressourcen zu verfolgen, sondern

vermehrt Augenmerk auf Gesundheit und Wohlergehen der Tiere zu legen. Mit der Abkehr von unbedingter maximaler Nutzung des Leistungsvermögens der Tiere soll auch eine längere Nutzungsdauer der Tiere einhergehen.

Zuwendungsfähig sind die in einem landwirtschaftlichen Unternehmen entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Zuchtorganisation oder Kontrollvereinigung.

Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit verbundene anerkannte Unterstützung der mit diesen Aufgaben beschäftigten Kontrollverbände in den Ländern gehört zu den Kernmaßnahmen der GAK für den Sektor Tierhaltung und bildet das zentrale Element zur Unterstützung von züchterischen Maßnahmen und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tiere haltenden Unternehmen.

Die Fördermaßnahmen wurden 2015 und 2016 von jeweils rd. 650 landwirtschaftlichen Betrieben mit Rinder-, Schweine- und Schafhaltung in Anspruch genommen.

8. Weiterentwicklung des ZTT Iden zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung

Unter dem Titel „Artgerechte und gesellschaftlich anerkannte Nutztierhaltung voranbringen“, hatte der Landtag von Sachsen-Anhalt im April 2012 die Landesregierung gebeten, das ZTT Iden und seinen landwirtschaftlichen Modell- und Demonstrationsbetrieb zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung weiter zu entwickeln (Drs.6/1073). Dies hat die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016-21 festgeschrieben.

Zur Erfüllung seiner Fachaufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des praxisorientierten Versuchswesens arbeitet das ZTT Iden mit anderen Kooperationspartnern wie Universitäten, Fachhochschulen, Landwirtschaftskammern und Landesanstalten auf der Grundlage von Verträgen und länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zusammen.

8.1 Praxisorientierte Untersuchungen zu tierschutzgerechten Haltungsverfahren

Vergleich von Ferkelverlusten in Abferkelbuchten mit Ferkelschutzkorb und in Bewegungsbuchten

Üblicherweise werden Sauen während der Säugephase (3-4 Wochen) in sogenannten „Ferkelschutzkörben“ gehalten. Dabei wird die Sau zwar so gehalten, dass minimale Erdrückungsverluste bei den geborenen Ferkeln auftreten, allerdings muß dafür eine erhebliche Einschränkung der Bedürfnisbefriedigung der Muttersauen in Kauf genommen werden. Deshalb wird diese Haltungsverfahren im Rahmen der aktuellen Tierwohldiskussion immer wieder kritisch betrachtet. Zurzeit werden Verfahren entwickelt und geprüft, die der Sau mehr freie Bewegung und die Einrichtung verschiedener Aktivitätsbereiche

erlauben - dazu gehört die Haltung der Sauen in Bewegungsbuchten. Diese Buchten, in denen die Sauen nach der Geburt die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Bucht frei zu bewegen (fünf Tage nach der Geburt werden die Stände aufgeklappt), rückten die Agrarmessen Euro Tier 2014 und 2016 in Hannover in den Fokus der Hersteller. Viele versprechen sich davon eine positive Resonanz im Bereich des Tierwohls und der Verbraucherakzeptanz.



Bewegungsbucht 1

Zur praxisnahen Erprobung wurden zwei Abteile der Lehrwerkstatt Schwein des ZTT Iden mit solcher Haltungstechnik ausgerüstet. In diesem Falle rüstete man die neue Technik in den normalen Abmaßen der Abferkelbuchten (1,90 x 2,50) nach. Überprüft wurden zwei verschiedene Produkte von zwei Herstellern.



Bewegungsbucht 2

In den Jahren 2015 und 2016 kamen insgesamt 609 Würfe in die Auswertung. Die Daten zum Verlustgeschehen der Saugferkel fasst Tabelle 9 zusammen:

Tabelle 9: Vergleich der Saugferkelverluste in Abhängigkeit vom Haltungsverfahren

Parameter	Ferkelschutzkorb	Bewegungsbucht 1	Bewegungsbucht 2
Würfe (Stück)	373	140	96
Geb. Ferkel (Stück/Wurf)	13,8	13,9	14,6
Erdrückt (relativ*)	100	100	136
Andere Verluste (relativ*)	100	96	101

*Die Angaben der Relativzahlen haben die Werte des Ferkelschutzkorbes als Grundlage (Ferkelschutzkorb = 100)

Daraus ergaben sich folgende Ergebnisse:

- Zwischen den beiden Systemen der Bewegungsbucht bestanden hinsichtlich der Erdrückungsverluste große Unterschiede.
- Es ist möglich, mit einer erprobten und funktionierenden Bewegungsbucht ähnlich niedrige Verlustraten zu erzielen, wie in Standardbuchten mit „Ferkelschutzkörben“.
- Nach dem Öffnen der Bewegungsbuchten ergaben sich keine Unterschiede in allen drei Systemen.
- Die Problemstelle im System 2 wurde erkannt und vom Hersteller mittlerweile behoben.
- Wünschenswert wäre die Verbreiterung der Buchten um mindestens 30-40 cm, um den Liegeplatz für die Ferkel komfortabler auszugestalten.

Die Ergebnisse zeigten, dass einige Hersteller auf gutem Wege sind, alternative Buchtensysteme für den Abferkelstall anzubieten. Es sind weiterhin wissenschaftliche Untersuchungen nötig, bis das

System als Stand der Technik angesehen werden kann. Es zeigte sich aber auch, dass für diese Systeme mindestens 25 % mehr an Stallfläche benötigt wird und somit höhere Kosten anfallen.

Umbau des Deckzentrums in der Lehrwerkstatt Schwein des ZTT Iden zur tiergerechten Gruppenhaltung von Zuchtsauen

Mit dem Urteil des OVG Magdeburg vom November 2015 zur Bemessung der Kastenstandbreite für Sauen (siehe auch Punkt 4.1. dieses Berichtes) wird gefordert, dass die Kastenstandbreite mindestens dem Stockmaß der darin untergebrachten Sau entsprechen soll oder der Sau die Möglichkeit eröffnet sein muss, die Gliedmaßen ohne Behinderung in beide benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustrecken.

Diese Entscheidung des Gerichts unterstützt die gesellschaftliche Diskussion, auf die Kastenstandhaltung außerhalb des Abferkelbereiches perspektivisch zu verzichten.



Im Besamungsstand können die Sauen ungehindert liegen. (Foto: Dr. Weber)

Diese Vorgaben setzte man auch in der LLG/ZTT Iden zügig um. Dies hatte zur Folge, dass als Sofortmaßnahme nur die Möglichkeit bestand, die Sauenzahl in der Herde um ca. 30 Prozent zu reduzieren, damit jeder zweite Kastenstand leer stehen konnte. Diese Maßnahme hatte erhebliche Auswirkungen auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie das Versuchswesen. Ferkelfütterungsversuche waren nicht mehr möglich, da die benötigte Anzahl an Tieren fehlte. Zudem musste die praktische Ausbildung am Schwein bei fehlenden Tierzahlen eingeschränkt werden.

Umgehend wurde daher gemeinsam mit dem Landesbetrieb "Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)", dem MLU/MULE und einem Planungsbüro ein zukunftsfähiges Umbaukonzept erstellt, dessen wichtigste Eckpunkte in folgenden Umsetzungen bestanden:

- Nach dem Absetzen kommen die Sauen zum Kennenlernen für ein bis zwei Tage in eine große Gruppenbucht (Arena ca. 6 m² pro Sau).
- Einzelstandhaltung nur noch für den Besamungszeitraum (3 bis 5 Tage).
- Besamungsstände bis 70 cm breit (Umdrehschutz) mit einem Zwischenraum von
- 60 cm zum ungehinderten Ausstrecken der Gliedmaßen.
- Länge der Kastenstände ca. 2,30 m hinter hochgelegtem Trog.
- Gruppenhaltung ab Tag 3 bis 5 nach der Besamung.



In der dann eingestreuten Arena können sich die fremden Sauen kennen lernen. (Foto: Dr. Weber)

Dazu wurden Platzreserven im Deckstall vollständig in die Buchten mit einbezogen, was sich in einer teilgeschlossenen Fläche der Gruppenbuchten widerspiegelt. Erste Erfahrungen zeigten, dass die Sauen ihr Bedürfnis zu artgerechter Bewegung und zur Einrichtung verschiedener Aktivitätsbereiche besser befriedigen konnten. Allerdings verschlechterte sich die Sauberkeit der Sauen deutlich, weil die teilgeschlossenen Böden durch die Tiere auch als Suhlen benutzt wurden. Es wird jetzt darauf ankommen, das neue Managementsystem, das deutlich höhere Ansprüche an Mensch und Tier stellt, anzupassen, zu verfeinern und auf Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Hierbei stehen besonders unter Beobachtung:

- Verhalten der Sauen in der Arena,
- Umrauschverhalten der Sauen in der Gruppenbucht,
- Möglichkeiten der Trächtigkeitsuntersuchung in der Gruppe,
- Leistungszahlen vorher und nachher.

8.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung; Beratungswesen

Umsetzung des Themas Tierschutz in der Bildungstätigkeit in Iden

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist zunehmend öffentlich geführten Diskussionen zum Thema Tierwohl ausgesetzt, die zu Änderungen des einschlägigen Fachrechts geführt haben und auch weiterhin führen werden. Dies stellt die landwirtschaftlichen Nutztierhalter vor die Herausforderung, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesem Gebiet laufend den sich ändernden Verhältnissen anzupassen und dem Berufsnachwuchs aktuelle Erkenntnisse und Fertigkeiten zum Tierwohl zu vermitteln.

In der überbetrieblichen Ausbildung sind artgerechte Tierhaltung und Tierschutz zentrale Ausbildungsinhalte. Diese werden durch Unterweisungen und vor allem durch praktische Übungen am Tier vermittelt.

Tierschutz ist deshalb Bestandteil von 15 Lehrgängen innerhalb der überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) für Lehrlinge der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg in den Berufen Landwirt/in und Tierwirt/in in Iden. Das Angebot besteht für die Tierarten Rind, Schwein und Schaf. An den Lehrgängen nahmen 2015 insgesamt 1080 Lehrlinge (davon 649 aus Sachsen-Anhalt), 2016 insgesamt 1129 Lehrlinge (512 aus Sachsen-Anhalt) teil. Für den Beruf Tierwirt/ Geflügelhaltung wird keine überbetriebliche Ausbildung mehr angeboten.

Die Ausbilder im Tierhaltungsbereich sind regelmäßig auch in Anteilen im Forschungs- und Versuchsbereich der LLG tätig. Diese Kombination stellt sicher, dass die erforderliche fachliche Tiefe und Aktualität stets gegeben ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Tierschutz und fachliche Vorschriften fließen umgehend in die Ausbildung ein.

Für das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren, die Eigenbestandsbesamung und den Tiertransport verlangt der Gesetzgeber von dem Durchführenden einen Sachkundenachweis. An

Lehrgängen zum Erwerb solcher Nachweise nahmen 2015 insgesamt 75 Personen und im Jahr 2016 insgesamt 57 Personen teil.

Die im Berichtszeitraum am ZTT Iden durchgeführten drei (2015) bzw. vier (2016) Sachkundelehrgänge im Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren (siehe auch Punkt 5.4. dieses Berichtes) konnten den Bedarf hierfür aus der Praxis nicht vollständig abdecken - es gibt eine Warteliste für diese Fortbildung. Zudem kann für die Tierart Rind aufgrund fehlender Schlachtkapazitäten leider nur der theoretische Teil der Sachkundeschulung und -prüfung durchgeführt werden.

Das landwirtschaftliche Beratungswesen ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich privatrechtlich organisiert. Die Vortragsveranstaltungen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau richten sich deshalb an die Zielgruppe Praxisbetriebe, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen und Verbände des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Im Berichtszeitraum 2015/2016 fanden zu tierschutzrelevanten Themenstellungen folgende Veranstaltungen statt:

- Tag des Milchviehhalters (2x jährlich)
- Tag des Mutterkuhhalters (2015, 2016)
- Mitteldeutscher Schweinetag (2015)
- Tiergerechte Kälberhaltung (2015)

An Fortbildungslehrgängen im Tierproduktionsbereich mit unterschiedlicher Themenstellung und Dauer nahmen 2016 insgesamt 222 Landwirte und Tierhalter in Iden teil. Die einschlägigen Vortragsveranstaltungen im Haus verzeichneten zudem 622 Interessenten.

9. Tierheime

9.1 Förderrichtlinie Tierschutz

Tierschutz stellt ein wichtiges Anliegen unserer Gesellschaft dar. Ohne bürgerschaftliches Engagement wäre aktiver Tierschutz nicht realisierbar. Viele Bürgerinnen und Bürger investieren unzählige Stunden ihrer Freizeit in diesen Tätigkeitsbereich. Dazu zählen unter anderem der Schutz und die Betreuung frei lebender herrenloser Tiere, die Betreuung und Pflege von Tieren in Tierheimen, schnelle Hilfe für in Not geratene Tiere, persönlicher Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und viele weitere Initiativen. Besonders die 31 Tierheime Sachsen-Anhalts nehmen in diesem Bereich wichtige Aufgaben wahr. Trotz hohem persönlichen Engagements stoßen jedoch viele von ihnen häufig an ihre Grenzen. Da es den meist ehrenamtlich geführten Tierheimen zunehmend an finanziellen Mitteln fehlt, können insbesondere bauliche Maßnahmen oft nicht durchgeführt werden.

Um dem zu begegnen, bietet das Land Sachsen-Anhalt hier Unterstützung an. Das MULE stellt gemäß Förderrichtlinie Tierschutz (Veröffentlichung am 13.08.2012) Haushaltsmittel zur Förderung des Tierschutzes für investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen mit über den Tierschutznormen liegenden Anforderungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen.

Die Förderrichtlinie beinhaltet folgende Einzelparameter:

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Finanzierungsform:	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Mindestförderbetrag:	2.000 €
Zweckbindungsfristen:	5 Jahre

Bemessung der Zuwendung

maximal 10.000 € pro gefördertes Projekt und maximal 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Zuwendungsempfänger

anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände, die in Sachsen-Anhalt ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind

MULE stellte 2015 80.000 Euro und 2016 88.000 Euro für Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes zur Verfügung. Die Fördersumme betrug 2015 insgesamt 78.040,14 Euro (acht geförderte Tierheime) und 2016 insgesamt 53.907,61 Euro (sieben geförderte Tierheime). Der Grund für die leider nicht vollständige Ausreichung der verfügbaren Fördermittel war fehlende Beantragung durch die Tierheimbetreiber.

10. Tierschutzpreis 2016

Seit dem Jahr 1997 wird in Sachsen-Anhalt ein Tierschutzpreis unter wechselnder Thematik ausgeschrieben. Ab dem Jahr 2008 erfolgt die Preisverleihung alle zwei Jahre anlässlich des Welttierschutztages am 04. Oktober im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes gibt den rechtlichen Rahmen zur Höhe und Ausschüttung der Preisgelder.

Thema des Tierschutzpreises 2016 war „Artgerechte Haltung von Tieren in Tiergärten, Wildgehegen und Zoologischen Gärten mit dem Zweck der Zurschaustellung“.

Die Haltung von sonst wild lebenden Tieren in menschlicher Obhut soll sich an den natürlichen Lebensbedingungen, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und tiergartenbiologischen Erfahrungen orientieren. Das Ausschreibungsthema bot die Möglichkeit, öffentlichkeitswirksam aufzuzeigen, welche Einrichtungen über die einschlägigen Tierschutznormen hinausgehen und wieviel Fachwissen und Engagement dafür notwendig ist. Doch es gab noch einen weiteren wichtigen Aspekt, der Tiergärten, Wildgehege und Zoologische Gärten auszeichnet - diese Einrichtungen sind außerordentlich wichtige Bildungs- und Erholungsorte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie vermitteln den Menschen nachhaltig die Schönheit und den Artenreichtum der Tierwelt und wie wichtig es ist, natürliche Lebensräume nicht nur in Deutschland, sondern weltweit zu erhalten und zu schützen.

Den Ersten Preis (dotiert mit 1.500 €) des Tierschutzpreises 2016 erhielt der Tierpark Wittenberg e.V. in 06886 Lutherstadt Wittenberg, für seine Krallenaffenanlage.

In dieser Anlage werden zahlreiche Krallenaffenarten - Goldkopflöwenaffen, Lisztaffen, Zwergseidenaffen, Rotbauchtamarine, Springtamarine, Weißgesichtseidenaffen, Kaiserschnurrbarttamarine - gehalten. Hier wird gezeigt, dass auch kleine Einrichtungen positive Beispiele für eine besonders artgerechte Haltung von

Tieren in Tiergärten, Wildgehegen und Zoos sein können.

Der Zweite Preis (dotiert mit 1.300 €) ging an den Erlebnistierpark Memleben in 06642 Kaiserpfalz OT Memleben, für seine Bennetkänguruanlage.

Seine naturnahe Gestaltung aus Grasbewuchs, Büschen und Bäumen ermöglicht eine artgerechte Haltung dieser Beuteltiere mit den erforderlichen Rückzugsmöglichkeiten und sorgt zudem durch eine große Sumpfwiede für notwendigen Witterungsschutz. Das Gehege ist so gestaltet, dass die Besucher in einen Teil eintreten können, ohne die Tiere zu stören.

Der Dritte Preis (dotiert mit 1.000 €) wurde dem Zoologischen Garten Magdeburg in 39124 Magdeburg für seine Schimpansenanlage zugesprochen.

Das neue Schimpansenhaus im Zoologischen Garten Magdeburg ist in seinem baulichen Konzept und der Ausführung gut durchdacht und in seiner gesamten Größe mit allen Innen- und Außengehegen durchweg eine Vorzeigeeinrichtung. Besonders hervorzuheben sind die ganzjährig benutzbare Winteraußenanlage und die Naturbodengestaltung.

Neben den drei dotierten Preisträgern wurde zudem eine Anerkennungsurkunde an den Tier- und Erlebnispark „Karl Louis Martsch“ e.V. Lützen übergeben.

11. Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeirates

Seit 1994 hat Sachsen-Anhalt einen Landestierschutzbeirat. Dieser wurde 2015 neu berufen; Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind im novellierten Runderlass des MLU vom 15.10.2015 „Errichtung eines Tierschutzbeirates“ erneut beschrieben.

Aufgaben des Tierschutzbeirates umfassen die Beratung des MULE in wesentlichen Fragen des Tierschutzes und die Förderung und Unterstützung der Tierschutzarbeit durch eigene Vorschläge und Anregungen.

Nach der Neuberufung der Mitglieder 2015 gehören dem Beirat Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Universitäten Halle und Magdeburg, des Tierschutzbundes, berufsständischer Vereinigungen der Landwirte, anerkannter Naturschutzverbände, des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe und der Tierärztekammer an – der Beirat soll somit paritätisch einen Querschnitt der Gesellschaft und deren Ansichten zum Thema Tierschutz repräsentieren.

Bis zum 01.02.2016 oblag die Geschäftsführung des Beirates dem Tierschutzreferat des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, der Vorsitzende wurde kommissarisch von seiner Stellvertreterin Frau Weinert (Universität Halle) vertreten. Seit 01.02.2016 wird gemäß genanntem Runderlass Vorsitz und Geschäftsführung des Beirates vom Ansprechpartner für Tierschutz beim MULE wahrgenommen.

Der Tierschutzbeirat wurde im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen einberufen.

Anlässlich der Sitzung am 15.12.2015 wurden neu gewählte Mitglieder und der avisierte neue Vorsitzende Dr. Marco König vorgestellt, nachdem der Landtag Sachsen-Anhalts um die Fortführung der Beiratstätigkeit gebeten hatte (Drs. 6/3936). Gegenstand dieser Sitzung waren ebenso aktuelle Themen des Tierschutzes, die auf Bund-Länder-Ebene diskutiert wurden und das alljährlich stattfindende Treffen der Tierschutzbeauftragten und der Tierschutzbeiräte der Bundesländer in Berlin

am 03./04.12.2015, an dem der neue Vorsitzende den Tierschutzbeirat Sachsen-Anhalt teilnahm.

Die Tagesordnung der Beiratssitzung am 19.04.2016 umfasste neben der Vorstellung des Tierschutzberichtes 2015 (Berichtszeitraum 2013-14) und dem Bericht des Tierschutzreferates des MULE zu wesentlichen tierschutzrechtlichen Vorgängen insbesondere die Thematik des Flugunfähigmachens von Vögeln im Zoo. In seinem aus der Diskussion resultierenden Beschluss hierzu bat der Tierschutzbeirat das MULE dafür zu sorgen, dass nur noch reversible Eingriffe wie das Stutzen des Gefieders zum Flugunfähigmachen von Zoovögeln angewendet werden dürfen. Irreversible Methoden wie das Kupieren von Flügelteilen oder die dauerhafte Entfernung der Schwungfedern sollten untersagt werden. Eine Abfrage unter den Veterinärämtern der Landkreise/kreisfreien Städte im Jahr 2016 hat mittlerweile ergeben, dass diesem Beschluss nachgekommen wurde. (Lediglich 4 % der in Sachsen-Anhalt gehaltenen Zoovögel sind irreversibel flugunfähig gemacht – es handelt sich dabei ausschließlich um Altbestände).

Auf der Sitzung am 18.08.2016 wurden zwei Beschlüsse zu diskutierten Themen gefasst. Der Beirat unterbreitete dem Ministerium seinen Vorschlag zur Preisverleihung beim Tierschutzpreis 2016 (siehe auch unter Punkt 10. dieses Berichtes). Vor dem Hintergrund, dass es bisher auf europäischer und nationaler Ebene im Nutztierbereich keine Regelung für den Umgang mit Feten und ungeborenen Tieren gab, bat der Tierschutzbeirat das Ministerium, sich für die Vermeidung der Schlachtung hochtragender Tiere einzusetzen. In einem ersten Schritt sollte eine Landesvereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder unter Beteiligung von landwirtschaftlichen Verbänden, Schlachtunternehmen, Viehtransporteuren und Tierärzten angeregt werden. Als Resultat dieses Beschlusses wurde vom MULE unter Leitung des Ansprechpartners für Tierschutz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Beteiligung der genannten Institutionen eine freiwillige Vereinbarung zum Abschluss vorbereitete (siehe unter Punkt 3.5).

Zu beiden Sitzungen des Tierschutzbeirates unterrichtete das Fachreferat Tierschutz des

Ministeriums die Beiratsmitglieder über wesentliche tierschutzrechtliche Vorgänge des MULE, u.a. über beabsichtigte Erlasse, umzusetzende Landtagsbeschlüsse, vom MULE zu erarbeitende Stellungnahmen, anstehende Veranstaltungen zu Tierschutzthemen und zur Umsetzung der Förderrichtlinie Tierschutz im Jahr 2016.

Der Tierschutzbeirat wurde vom Ministerium an der Überarbeitung des „Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“ beteiligt – der Beirat gab hierzu eine Stellungnahme ab.

Der Tierschutzbeirat wurde auch beim Treffen der Tierschutzbeauftragten und der Tierschutzbeiräte der Bundesländer am 01./02.2016 in Berlin vom Vorsitzenden Dr. König vertreten. Er erläuterte dort insbesondere die Beschlüsse des Tierschutzbeirates zum Flugunfähigmachen von Zoovögeln und zum Verzicht auf die Schlachtung hochtragender Rinder.

Nähere Angaben zur Arbeit, den Sitzungen und Beschlüssen des Landestierschutzbeirates siehe auch unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/stabsstelle-tierschutz/tierschutzbeirat/>

12. Tätigkeitsbericht des Ansprechpartners für Tierschutz

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26. März 2015 (Drucksache 6/3936) wurde bei der Landesregierung die Stelle des Ansprechpartners für Tierschutz (ATS) eingerichtet. Nach Bestätigung durch den Landtag nimmt Dr. Marco König diese Aufgabe seit 01.02.2016 wahr.

Der Ansprechpartner für Tierschutz wurde als Stabsstelle bei der Hausleitung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt angesiedelt, ist nicht in die Behördenstruktur der Veterinärverwaltung eingebunden und agiert deshalb unabhängig und frei von deren fachlichen Weisungen. Er ist nur gegenüber der Hausleitung weisungsgebunden und hat unmittelbares Vortragsrecht beim Staatssekretär/der Staatssekretärin.

Aufgabe des ATS ist die grundsätzliche Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt. Er berät die Hausleitung und Fachreferate des Ministeriums zu allen Fragestellungen des Tierschutzes und bei tierschutzrelevanten Rechtssetzungsvorhaben des Landes und des Bundes und nimmt zu speziellen Tierschutzfragen Stellung.

Der Ansprechpartner für Tierschutz steht insbesondere allen Bürgern, Verbänden, Vereinen und Institutionen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung, die den Tierschutz betreffen. Er soll Entwicklungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Gang setzen, um gesellschaftliche Veränderungen und politische Weichenstellungen zu erwirken. Dafür unterbreitet er Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Der Ansprechpartner für Tierschutz ist Vorsitzender des Tierschutzbeirates des Landes und nimmt dessen Geschäftsführung wahr.

Zu seinen weiteren Aufgaben zählt die Publizierung des Tierschutzberichtes des Landes, in dem sein Tätigkeitsbericht eingebunden ist. In diesem Rahmen soll die Öffentlichkeit über das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt informiert werden.

Da es sich um die Neueinrichtung eines Dienstpostens handelte, gab es im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zunächst keine Erfahrungen, wie die Aufgabe und die Einbindung des ATS zu gestalten ist. Nach den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und dem Saarland war Sachsen-Anhalt im Februar 2016 überhaupt erst das vierte Bundesland, in dem ein Beauftragter für Tierschutz berufen wurde. Insofern war die erste Zeit der Tätigkeit im Jahr 2016 insbesondere von der Einrichtung und dem Aufbau einer funktionierenden Stabsstelle geprägt. Die organisatorische Anbindung und der abgesteckte Aufgabenbereich des ATS wurden auch nach den Landtagswahlen im Frühjahr 2016 von der neuen Hausleitung des nunmehrigen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie übernommen. Es wurde festgelegt, dass der Ansprechpartner für Tierschutz ausschließlich beratende Funktion hat, keine Vollzugsaufgaben wahrnimmt, insofern auch keine Kontrollen durchführt und vordergründig den Dialog mit allen am Tierschutz beteiligten Seiten pflegen soll.

12.1 Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen

Im Zeitraum 01.02.-31.12.2016 konsultierte man den Ansprechpartner für Tierschutz mit 45 Anfragen zu tierschutzrelevanten Themen. Alle Anfragen konnten, zum Teil nach umfangreicheren Recherchen, beantwortet werden.

Beschwerden über konkrete Tierhaltungen, deren Inhalte geprüft und mit geltenden Rechtsvorschriften abgeglichen werden mussten, wurden an die zuständigen Vollzugbehörden - in den meisten Fällen sind das die Veterinärämter der Landkreise/kreisfreien Städte – weitergeleitet.

Obwohl die Anzahl der Anfragen nicht so hoch wie erwartet war, lässt deren Inhalt einen Rückschluss auf Themen zu, die die Bürger Sachsen-Anhalts zum Problemkreis Tierschutz beschäftigen. Die Anfragen betrafen vordergründig folgende Themen:

- Hundehaltung (5x)
- Kastration freilebender Katzen (5x)
- Unterbringung von Fundtieren im Tierheim (3x)
- Nutztierhaltung (3x)
- Aufgaben und Tätigkeit des ATS (3x)
- Tierschutzrecht allgemein (3x)
- Sachkunde für Betreiber von Hundeschulen (2x)
- gebietsfremde invasive Arten (2x)
- Aufstallungspflicht von Geflügel bei Aviärer Influenza (2x)
- Pferdehaltung (2x)

Im Zeitraum 01.02.-31.12.2016 wurden vom Ansprechpartner für Tierschutz sieben Anfragen von Medien zu folgenden Themen beantwortet:

- Schweinehaltung Kastenstand - Landwirtschaftsverlag GmbH Redaktion top agrar
- Vorstellung und Aufgabenprofil Ansprechpartner für Tierschutz - Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.
- Initiative Tierwohl - Mitteldeutscher Rundfunk

- Vorstellung Ansprechpartner für Tierschutz - Deutsche Presse-Agentur
- „Schweinehochhaus“ Maasdorf - SternTV
- „Schweinehochhaus“ Maasdorf - BILD Halle
- „Schweinehochhaus“ Maasdorf - ARD

12.2 Stellungnahmen und Beratungen zu tierschutzrelevanten Themen

Der Ansprechpartner für Tierschutz nahm im Berichtszeitraum zu folgenden tierschutzrelevanten Themengebieten Stellung:

- Beratung der LLG ZTT Iden zum notwendigen Umbau im Deckzentrum bezüglich Verkürzung der Fixierungsdauer der Besamungssauen und tiergerechtem Umbau der vorhandenen Kastenstände (17.02.2016)
- Stellungnahme zum Entwurf der Leitlinie Wolf (08.02.2016)
- Stellungnahmen zu Bildmaterial der Vereinigung ARIWA über Aufnahmen aus Tierhaltungen, die sich in Sachsen-Anhalt befanden (26.09.2016 und 12.10.2016)
- Zuarbeit zum Schweinetag Sachsen-Anhalt (13.10.2016)
- Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie Herdenschutz bezüglich der Notwendigkeit eines Wesenstestes bei Herdenschutzhunden (18.11.2016)
- Stellungnahme zur Petition des Vereins Deutsches Tierschutzbüro bezüglich Schweinehochhaus Maasdorf (30.12.2016)

12.3 Vorsitz und Geschäftsführung des Tierschutzbeirates

Gemäß Runderlass über die Einrichtung eines Tierschutzbeirates von 2015 ist der Ansprechpartner für Tierschutz Vorsitzender des Landestierschutzbeirates und hat dessen Geschäftsführung inne. Dementsprechend übernahm der ATS am 01.02.2016 den Vorsitz und die Geschäftsführung des Beirates und berief 2016 zwei Beiratssitzungen ein. Auf diesen diskutierten die Mitglieder unterschiedlichste Tierschutzthemen,

die ihnen vom Vorsitzenden jeweils mit Kurzreferaten vorgestellt wurden.

(Weitere Angaben zu Aufgaben, Zusammensetzung, Tätigkeit und verabschiedeten Beschlüssen des Tierschutzbeirates unter Punkt 11. des Berichtes.)

12.4 Veranstaltungen und Gesprächstermine

Der Ansprechpartner für Tierschutz hat im Zeitraum 01.02.-31.12.2016 folgende Termine wahrgenommen:

11.02.2016	Projekt OHgS Sauenhaltung – Gespräch mit Dr. Hesse	
12.02.2016	MLU Abt. 6 Beratung Kastenstand	
15.02.2016	Gespräch Landeshauptstadt Magdeburg	
17.02.2016	Vororttermin ZTT Iden – Beratung Umbau Deckzentrum	
18.02.2016	Besprechung über Arbeitsgruppe Ausstieg Schwanzkupieren	
24.02.2016	Landesjagdverband Langenweddingen	
29.02.2016	Mitarbeiterführung im MLU	
07.03.2016	MLU Abt. 6 – Gespräch mit Wirtschaftsverband Eier und Geflügel	
08.03.2016	Treffen der Tierschutzbeauftragten der Länder in Kassel	
09.03.2016	Amtstierärzte-Dienstberatung Tierschutz Landesverwaltungsamt	
15.03.2016	Gespräch zum Thema BR-Initiative Kastenstand	
21.03.2016	KTBL-Bauen – Ortstermin: Tilleda	
23.03.2016	Interview dpa	
04.04.2016	Gespräch Sauenhaltung im Kastenstand RL 64, 67, ATS, 65	
06.04.2016	Arbeitsgruppe "Ausstieg aus dem Schwanzkupieren" - Sitzung	x
11.04.2016	MLU Besprechung Sauenhaltung im Kastenstand mit LVwA	
12.04.2016	MLU Besprechung Agrarinvestitions-Förderprogramm	
14.04.2016	MLU Besprechung Herdenschutzhunde	

19.04.2016	Tierschutzbeirat Sitzung 2016-1	x
21.04.2016	Fachsymposium Modell- und Demonstrationsbetriebe BMEL in Bonn	
25./26.04.2016	Internationaler Veterinärkongress Bad Staffelstein	
27.04.2016	MLU Besprechung Schweinehaltung (LAV, TSK, LLG)	x
29.04.2016	MLU Besprechung Sauenhaltung im Kastenstand	
18.05.2016	Vororttermin "Schweinehochhaus" Maasdorf	
30.05.2016	MULE Gespräch Thema Aufgabenzuschnitt	
30.05.2016	Fachkolloquium „Antibiotika-Resistenzen“	
31.05.2016	MULE Gespräch StsL zur AG "Ausstieg Schwanzkupieren"	
31.05.2016	MULE Gespräch Schweinewirtschaftsverband mit AL 6	
02.06.2016	Amtstierärzte-Dienstberatung Tierschutz in Merseburg	x
14.06.2016	Gespräch mit Schweinewirtschaftsverband zu Kastenstand, Schwänzekupieren, Kastration	
28.06.2016	Gerichtsverhandlung A. Straathoff	
29.06.2016	Gerichtsverhandlung A. Straathoff	
30.06.2016	MULE Rücksprache mit RL 11 Aufgabenabgrenzung ATS-Veterinärwesen	
30.06.2016	Gespräch mit Frau Gutbier - Vorstellung Tellington-Touch im Tierschutz	
04.07.2016	Gerichtsverhandlung A. Straathoff	
06.07.2016	Betriebsbesuch Becker / Wietendorf (NI) - Haltung unkupierter Schweine	
08.07.2016	Besprechung bei Bauernverband Projekt OHgS (Dr. Hesse)	x
13.07.2016	MULE Besprechung Herdenschutzhunde	
14.07.2016	MULE Gespräch Bearbeitung AFP Anlage 1 (Ref. 51)	
14.07.2016	Gespräch mit MdL Frau Frederking	
20.07.2016	Gespräch mit Schweinewirtschaftsverband zum EIP-Antrag	
26.07.2016	Schulung SchwIP ZTT Iden	

16		
29.07.2016	MULE Gespräch Herdenschutzhunde AL6	
18.08.2016	Tierschutzbeirat Sitzung 2016-2	x
24.08.2016	MULE Gespräch mit RL 11 – Aufgabenabgrenzung ATS-Ref.65	
05.09.2016	AG "Ausstieg aus Schwanzkupieren" - Gespräch mit Modellbetrieben + Betreuungstierärzten	x
06.09.2016	Tagesseminar Berlin: Kennzeichnung und Registrierung von Katzen	x
08./09.09.2016	Tierschutztagung Hannover	
21.09.2016	Veranstaltung Ref. 65 – Zusammenarbeit Veterinärbehörden mit Staatsanwaltschaften	
23.09.2016	MULE Besprechung AL 6 Vorbereitung Schweinetag	
26.09.2016	Teilnahme an Verleihung Tierschutzpreis Elbauenpark	
27.09.2016	Teilnahme Veranstaltung "Töten im Tierseuchenfall" LKV und ATS in Thale	
28.09.2016	Betriebsbesuch Modellbetrieb Schwanzkupieren - Domäne Alikendorf	
05.09.2016	Fortbildung Outlook	
13.09.2016	Betriebsbesuch Modellbetrieb Schwanzkupieren: AG Prießnitz	
24.10.2016	Betriebsbesuch Modellbetrieb Schwanzkupieren: AG Cobbelsdorf	
27.10.2016	Betriebsbesuch Modellbetrieb Schwanzkupieren: Neuendorfer Agrar KG	
01.11.2016	Teilnahme an Gespräch StsL mit Dr. Hinrichs (Initiative Tierwohl)	
02.11.2016	Teilnahme an Schulung Geflügelhalter "Verzicht auf Schnabelkupieren" in Haldensleben	
03.11.2016	Schweinetag Bernburg	x
07.11.2016	Gespräch Frau Buch, Herr Schulz - Katzenschutzgebiete	
09.11.2016	Teilnahme Eröffnungsveranstaltung zu EIP Agri	
16.11.2016	EuroTier Hannover	
17.11.2016	Telefonkonferenz	

6	Nordwestdeutsche Kooperation „Schlachtung gravider Rinder“	
22.11.2016	Betriebsbesuch Modellbetrieb Schwanzkupieren: Rundstedtsche Gutsverwaltung	
24.11.2016	Betriebsbesuch Modellbetrieb Schwanzkupieren: Schweinehaltung Stresow	
29.11.2016	Teilnahme AG Veterinärwesen im Landkreistag	x
01./02.12.2016	Treffen der Tierschutzbeiräte und der Tierschutzbeauftragten der Bundesländer in Berlin	x
08.12.2016	Referat bei OBF: Tierschutz in der Nutztierhaltung	x
13.12.2016	Bauernverband Fachausschuss Schwein	x

Zu den mit x gekennzeichneten Terminen hielt der Ansprechpartner für Tierschutz Referate, um tierschutzfachliche Sachverhalte zu erklären bzw. seine Position zu Tierschutzthemen zu verdeutlichen. Sie betrafen auch die Vorstellung des Aufgabenbereiches der Stabsstelle Ansprechpartner für Tierschutz und die Projektstätigkeit in der Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren beim Schwein“ (siehe Punkt 3.4. dieses Berichtes).

Zu den Sitzungen des Landestierschutzbeirates referierte ATS zu den Themen „Flugunfähig machen von Vögeln im Zoo“ (19.04.16) und „Schlachten hochtragender Rinder“ (18.08.16).

Auf dem alljährlichen Treffen der Tierschutzbeiräte und der Tierschutzbeauftragten der Bundesländer in Berlin (01./02.12.16) waren insbesondere die Umsetzung des Magdeburger Urteils über die Haltung von Schweinen im Kastenstand und der Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren beim Schwein Schwerpunkte des Vortrages des Ansprechpartners.

Weitere Referate betrafen die Themen „Tierschutz in der Nutztierhaltung – wie tiergerecht ist unsere Nutztierhaltung“ bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst (08.12.16 in Magdeburg) und „Wie zukunftsfähig ist die gegenwärtig praktizierte Schweinehaltung in Bezug auf Tierschutz“ beim Fachausschuss Schwein des Landesbauernverbandes.

Diese beiden Vorträge sind auch auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/stabsstelle-tierschutz/positionen/> einsehbar.

12.5 Projekte und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes

Der Ansprechpartner für Tierschutz wurde im Februar 2016 beauftragt, die Leitung einer Arbeitsgruppe „Ausstieg aus dem routinemäßigen Kupieren der Schwänze beim Schwein“ zu übernehmen. In der darauf einberufenen Arbeitsgruppe beschäftigen sich Vertreter des Bauernverbandes, des Bauernbundes, des Schweinewirtschaftsverbandes, des Verbandes praktizierender Tierärzte, der Tierseuchenkasse (Schweinegesundheitsdienst), der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (ZTT Iden) und des Landesamtes für Verbraucherschutz (Dez. 45) mit den Bedingungen, die für einen landesweiten Verzicht auf das Schwanzkupieren beim Schwein zu erbringen sind.

Für die wissenschaftliche Begleitung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe konnte mit Prof. Dr. Blaha (Vors. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz) ein ausgewiesener Fachexperte auf diesem Gebiet gewonnen werden.

Im Rahmen der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe organisierte der Ansprechpartner für Tierschutz für sechs Arbeitsgruppenmitglieder eine Schulung durch das Friedrich-Löffler-Institut in der Handhabung der Software „Schwanzbeiß-Interventionsprogramm (SchWIP)“, welche am FLI entwickelt wurde und mit dessen Hilfe Haltungsbedingungen in Schweinehaltungen analysiert werden. Die Schulung wurde am 26.07.2016 im ZTT Iden durchgeführt.

In einer Informationsveranstaltung am 05.09.2016 im MULE teilte ATS den anwesenden Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den Vertretern von acht Modellbetrieben das geplante weitere Vorgehen mit und zeigte Möglichkeiten zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen auf.

Unter Anwendung der Software SchWIP führte der Ansprechpartner für Tierschutz vom 28.09.-12.12.16

mit Unterstützung weiterer Mitglieder der Arbeitsgruppe bei Vorortterminen in sieben Modellbetrieben Risikoanalysen im Hinblick auf das Auftreten von Schwanzbeißen durch, wertete diese aus und empfahl den Tierhaltern durchzuführende Maßnahmen zur Risikominderung.

Mit Beschluss des Tierschutzbeirates wurde MULE gebeten, sich für die Vermeidung der Schlachtung hochtragender Nutztiere auf Landesebene einzusetzen und als erster Schritt der Abschluss einer Landesvereinbarung zur **Vermeidung der Schlachtung von hochtragenden Rindern** angeregt. Der Ansprechpartner für Tierschutz initiierte daraufhin eine Abfrage unter den Veterinärämtern der Landkreise und bei der Datenbank Herkunfts- und Informationssystem Tier über die Relevanz des Problems in Sachsen-Anhalt. Er nahm Verbindung zur bestehenden Nordwestdeutschen Kooperation zur Schlachtung gravider Rinder auf, einem Zusammenschluss von bis dahin sechs Bundesländern, in denen Vereinbarungen bzw. Regelungen zur Vermeidung der Schlachtung tragender Tiere abgeschlossen wurden.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Landesvereinbarung wurde eine Informationsveranstaltung für beteiligte Verbände und Institutionen – Wirtschaftsverbände der Rinderhaltung, Tierärztliche Verbände, Kommunale Spitzenverbände und Betriebe der Fleischindustrie – vorbereitet, die letztlich am 02.02.2017 im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie stattfand.

Am 06.09.16 moderierte ATS auf dem vom Tierschutzbeauftragten des Saarlandes initiierten Tagesseminar „Europa auf dem Weg zu verantwortlicher Heimtierhaltung – Anforderungen an eine bundesweite Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen“ in Berlin den Veranstaltungsteil „Fahrplan für ein EU-kompatibles System der Kennzeichnung und Registrierung für Hunde und Katzen in Deutschland“. Ziel der Veranstaltung und des Projektes war das Aufzeigen der Notwendigkeit und der Vorteile einer einheitlichen **Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen**. Das Seminar mündete in der Gründung eines Netzwerkes K&R. In diesem Arbeitskreis vertritt der

Ansprechpartner für Tierschutz das Land Sachsen-Anhalt.

Nähere Angaben zu den Projekten siehe auch unter Punkt 2. des Tierschutzberichtes und auf der Homepage des MULE unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/ministerium/stabsstelle-tierschutz/aktivitaeten/>

13. Ausblick

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Rolle des Tierschutzes in der gesellschaftlichen Diskussion geringer wird, ganz im Gegenteil. Das ist gut und notwendig so, sowohl vor dem rechtlichen Hintergrund des Artikel 20a Grundgesetz als auch in Bezug auf ethisch-moralische Verpflichtungen gegenüber dem Mitgeschöpf Tier. Der Wandel in der öffentlichen Meinung zu einer zeitgemäßen Mensch-Tier-Beziehung wird in dieser Hinsicht den Weg zu einem verantwortungs- und rücksichtsvollen Umgang mit Tieren weisen.

In unmittelbarer Zukunft wird dies auch in Sachsen-Anhalt vordergründig die Nutztierhaltung betreffen. Es herrscht dabei fachlich weitgehend Einigkeit, dass das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik vom März 2015 und der Abschlussbericht des Kompetenzkreises Tierwohl beim BMEL die notwendigen Schritte aufzeigen, um sich dem Ziel einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung anzunähern. Tiere sollen weiter genutzt werden – auch vor dem Hintergrund möglicherweise korrigierbarer Ernährungsgewohnheiten der Verbraucher. Aber solange die Tiere leben, leidensfähig und schmerzempfindlich sind, müssen sie ihre artgemäßen Bedürfnisse besser erfüllen können ! Die Umsetzung dieser gesellschaftlichen Forderung wird zum Spagat zwischen den aufgezeigten Zielen und den Vorbehalten der Tierhalterverbände. Dies ist teilweise nachvollziehbar, denn Tierschutz kostet Geld ! Es ist Aufgabe der fordernden Gesellschaft - der Politik, der Wirtschaft, des Handels und der Verbraucher - dafür aufzukommen, wenn man die genannten Ansprüche erfüllt haben möchte. Die Umgestaltung der Haltungsbedingungen der Nutztiere kann nur gemeinsam mit den Tierhaltern

gelingen, ein Abwandern der Tierproduktion kann nicht das gemeinsame Ziel sein.

Die Entwicklung in einem Bundesland ist dabei nicht loszulösen vom Fortschreiten in Europa und im gesamtdeutschen Raum. Allerdings bestehen auch auf Landesebene Möglichkeiten, die Prozesse in die gewünschte Richtung zu entwickeln.

Die eingeläutete Entwicklung eines Leitbildes Landwirtschaft 2030 in Sachsen-Anhalt zeigt die Bereitschaft, im Dialog über anstehende Veränderungen zu diskutieren – denn bei aller Unstimmigkeit zu Detailfragen ist allen Beteiligten klar, dass sich etwas ändern muss.

Das Land kann insbesondere im Hinblick auf Fördermaßnahmen einen Teil dazu beitragen, die finanziellen Belastungen der Tierhalter abzumildern. Aber auch im Hinblick auf einen verlässlichen Rechtsrahmen, die Bereinigung von Interessenkonflikten zwischen Bereichen wie Immissionsschutz, Tierschutz und Baurecht, einen einheitlichen Rechtsvollzug oder die umfangreichere Einbeziehung von Innovationen aus der Wissenschaft muss das Land weiter aktiv bleiben.

Andererseits sind Tierhalter und ihre Verbände gefordert, alle sich bietenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Akzeptanz ihres Tuns zu nutzen. Dazu gehört neben dem Erschließen zusätzlicher Einnahmequellen – beispielsweise durch Beteiligung an Initiativen der Wirtschaft und des Handels – die offensive Information der Öffentlichkeit über die Realität der Nutztierhaltung. Hier wird wesentlich mehr Anstrengung und Transparenz notwendig sein, wenn man den Anforderungen der Zeit genügen will.

Im folgenden Berichtszeitraum (2017-18) werden insbesondere für die Schweinehaltung Veränderungen mit tierschutzfachlichem Hintergrund anstehen - das Auslaufen der betäubungslosen Kastration, der beabsichtigte Verzicht auf Schwanzkupieren, die Umgestaltung der Sauenhaltung in Deckzentren und im Abferkelbereich. Die Umstände der Nutztierhaltung werden sich allerdings auch bei anderen Tierarten weiterentwickeln. Themen wie die Anbindehaltung bei Rindern, Haltung von Junghennen und Mastelertieren in der Geflügelhaltung, Tötung von männlichen Eintagsküken sind nur einige der

anstehenden. Dieser Entwicklung will und kann sich Sachsen-Anhalt nicht entziehen. Wir werden alle Anstrengungen daran setzen, den Forderungen gerecht zu werden. Der weitere Ausbau des Kompetenzzentrums Iden – auch für die Unterstützung der Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen, die Unterstützung der Vollzugsbehörden durch eine kreisübergreifende interdisziplinäre Kontrolleinheit, die Aktivierung des landwirtschaftlichen Beratungswesens und die weitere Unterstützung der Nutztierhalter durch Fördermaßnahmen sind einige der kommenden Aufgaben.

Aber Tierschutz betrifft nicht nur die Nutztierhaltung. Bezüglich der Haltung von Klein- und Heimtieren ist jeder (private oder gewerbliche) Tierhalter in der Pflicht. Unverzichtbar sind auf diesem Gebiet die ehrenamtlich Tätigen der Tierschutzvereine und unserer Tierheime, ohne deren Wirken insbesondere die Versorgung und Betreuung von Fundtieren, herrenlosen und behördlich fortgenommenen Tieren ungleich problematischer wäre. Hier wird man bemüht sein, den Dialog zu den Vereinen und deren Unterstützung beizubehalten.

Die Aufgaben im Tierschutz sind vielfältig. Es sind ebenso viele Beteiligte bemüht, diese Aufgaben zu koordinieren und zu bewältigen. Wenn es gelingt, einen zielführenden Dialog zu führen, Kräfte zu bündeln und die Effizienz der Bemühungen zu erhöhen, wird Sachsen-Anhalt im Bereich Tierschutz für die Aufgaben der Zeit gewappnet sein.

14. Anlagen

Anlage 1:

Zu Punkt 2.2. (Politische und rechtliche Rahmenbedingungen – Bundesebene -)

Entwicklung Tierschutzrecht im Berichtszeitraum

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz/
Pelztierhaltungsverbot, Abgabeverbot hochträchtige
Tiere

- Verbot der Pelztierhaltung sowie ein Verbot der Abgabe von Säugetieren im letzten Trächtigkeitsstadium zur Schlachtung soll im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) geregelt werden.
- Antrag Koalitionsfraktionen Bundestag Gesetzentwurf „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften**“ 25.04.2017 (Pelztierhaltung, Abgabeverbot Schlachtung tragender Säugetiere)

Ferkelkastration

- **Bericht der Bundesregierung** über den Stand der Entwicklung alternativer **Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration**/ 15. Dezember 2016 (Verbot TierSchG 2019), **Beschluss Bundesrat** 31.03.2017

Tierwohl

- Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen: **Entschließung** des Bundesrates zum Tierwohl - zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung/ **Empfehlung** UA AV 19. Januar 2017 / **Beschluss Bundesrat** 10. Februar 2017

Junghennen, Legehennen- und Masthühner-
Elterntiere

- Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen: Entwurf einer **Verordnung** zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung / Anforderungen an die Haltung von Junghennen sowie an Legehennen- und Masthühner-Elterntiere/ **Beschluss Bundesrat** 4. November 2016

Anbindehaltung von Rindern

- Antrag des Landes Hessen: **Entschließung** des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern (ÜF 12 Jahre)/ **Beschluss Bundesrat** 22. April 2016

Kleingruppenhaltung Legehennen

- Sechste VO zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Ausstieg aus der Kleingruppenhaltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen ist am 22. April 2016 in Kraft getreten (Kleingruppe 2025, Härtefall 2028)
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zur Entschließung des Bundesrates zur tiergerechten Haltung von Legehennen/ **Beschluss Bundesrat** 6. November 2015

Zirkustiere

- Antrag des Landes Hessen: **Entschließung** des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus (VO Verbot Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Zirkus, insbesondere Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde; ÜF vorhandene Tiere; Regelung Haltungsanforderungen; Vorgabe Winterquartier) / **Beschluss Bundesrat** 18. März 2016

Puten

- Verordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung / Puten / **Beschluss Bundesrat** 6. November 2015

Pelztiere

- Land Schleswig-Holstein: Entwurf eines **Gesetzes** zur Änderung des Tierschutzgesetzes / Verbot der Pelztierhaltung/ **Beschluss Bundesrat** 10. Juli 2015

Eintagsküken

- Land Nordrhein-Westfalen: Entwurf eines **Gesetzes** zur Änderung des Tierschutzgesetzes / Verbot Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund zu töten (Tötung männlicher Eintagsküken; ÜF 30. Mai 2017) / **Beschluss Bundesrat** 25. September 2015

Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen

- 2015 Vorlage VO-Entwurf zur rechtsverbindlichen Regelung des Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Hennen vorgelegt.
- Ressortbeteiligung an der Erstellung des Verordnungsentwurfs im August 2015 abgeschlossen.
- Überarbeitung des Verordnungsentwurfs einschließlich eines ggf. erforderlichen erneuten Beteiligungsverfahrens und einer erneuten Rechtsförmlichkeitsprüfung kann laut BMEL voraussichtlich bald abgeschlossen werden.
- Der Bundesrat könnte dann nach Abschluss des EU-Notifizierungsverfahrens noch im Sommer 2017 befasst werden.

Tierschutzschlachtverordnung

- Ankündigung BMEL 2016 Vorlage Entwurf Novelle TierSchlV; nun Fertigstellung Referentenentwurf **im ersten Halbjahr 2017** beabsichtigt; inhaltliche Schwerpunkte **Hältern, Betäuben und Töten von Fischen und Krebstieren**

Aktualisierung Gutachten / Leitlinien BMEL

- BMEL beabsichtigt diverse Gutachten und Leitlinien zu novellieren (z.B. Mindestanforderung an die Haltung von Reptilien, Papageien, Singvögeln, Straußen, Zierfischen sowie die Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten).
- Abfrage durch BMEL bei Ländern und Verbänden erfolgt. Weiteres Vorgehen BMEL offen (Überarbeitungsbedarf, welche Gutachten prioritär überarbeitet werden sollen).
- Novellierung Qualzuchtgutachten nicht beabsichtigt.

Leitfaden „Welpenhandel“

- Beschlussfassung der AG Tierschutz LAV erfolgt, Herausgabe am 27.02.2017 an nachgeordnete Veterinärbehörden, MI, LAV FB 4, BAG, TÄK

Anlage 2:

Zu Punkt 2.3. (Politische und rechtliche Rahmenbedingungen – Landesebene -)

Kleine Anfragen und Petitionen

Kleine Anfragen

- Februar 2015 Kleine Anfrage „Alternativen zur CO₂-Betäubung von Schweinen in Schlachthöfen Sachsen-Anhalts“ der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 6/8597 vom 10.02.2015)
- April 2015 Kleine Anfrage „Tierschutzrechtliche Kontrollen der Gut Klein Wanzleben Schweinezucht GmbH & Co KG in Klein Wanzleben“ der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 6/8701 vom 15.04.2015)
- Juni 2015 Kleine Anfrage „Tierschutzrechtliche Kontrollen der Schweinezuchtanlage in Maasdorf“ der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 6/8726 vom 02.06.2015)
- Juli 2015 Kleine Anfrage „Brandschutz und Haltungsbedingungen in der Schweinezuchtanlage der JRS Hybrid Deutschland GmbH in Maasdorf“ der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 6/8811 vom 23.07.2015)
- Oktober 2015 Kleine Anfrage „Positionierung der Landesregierung zum Verbot des Kükentötens“ der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 6/8929 vom 23.10.2015)
- Mai 2016 Kleine Anfrage „Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben durch die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG“ der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 7/11 vom 6. Mai 2016)
- Dezember 2016 Kleine Anfrage Schweinehaltung im Landkreis Wittenberg der Abgeordneten Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (KA 7/449 vom 14.12.2016)

Petitionen

- Hundetrainer 6-L/00066 vom 20.12.2014; Petition war an den Petitionsausschuss des Bundestages gerichtet, Zuleitung Petition Landtag Sachsen-Anhalt 2016
- Kastration Freigängerkatzen 6-L/00051 vom 02.05.2015; Befassung auch in 2016 aufgrund von 3 Nachforderungen des Petitionsausschusses wegen weiterer Schreiben der Petentin
- Veterinäramt Halle (Tauben) 6-L/00062 vom 27.10.2015; Sitzung des Petitionsausschusses war 2016.
- Hundetrainer 6-L/00065 vom 09.02.2016 und 21.07.2016
- Videoüberwachung Schlachthöfe 7/L00002 vom 03.05.2016
- Veterinäramt Altmarkkreis Salzwedel (Kangalfische) 7/00001 vom 14.04.2016
- Bodenhaltung von Hühnern 7-L/00012 vom 01. und 15.12.20016

Anlage 3

Zuständige Behörden im Bereich Tierschutz

Das Land Sachsen-Anhalt weist eine dreistufige Behördenstruktur auf: oberste, obere und untere Verwaltungsbehörden.

Die oberste Tierschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie mit dem Referat „Veterinärwesen, Tierseuchen, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz“.

Als Mittelbehörde ist das Landesverwaltungsamt (LVWA) mit dem Referat „Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten“ die Bündelungs- und Fachaufsichtsbehörde gegenüber den Landkreisen/ kreisfreien Städten.

Die unteren Überwachungsbehörden sind die elf Landkreise und drei kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt mit dortigen Ämtern für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (VLÜA) oder Veterinärfachdiensten.

Die Tierschutzdienste des Landes (Rinder, Schweine, Geflügel, Bienen/Fische, Technischer Sachverständiger) sind im Fachbereich 4 des

Landesamtes für Verbraucherschutz des Landes angesiedelt.

Veterinärämter der Landkreise / kreisfreien Städte Sachsen-Anhalt

- **Altmarkkreis Salzwedel**, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/ 840416, Fax: 03901/ 840878, E-Mail: Vetamt@Altmarkkreis-Salzwedel.de
- **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Am Flugplatz 1, 06359 Köthen (Anhalt), Tel.: 03496/ 601940, Fax: 03496/ 601942, E-Mail: vetamt@anhalt-bitterfeld.de
- **Börde**, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 03904/ 72404318, Fax: 03904/ 72404319, E-Mail: veterinaer-lebensmittel@boerdekreis.de
- **Burgenlandkreis**, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels, Tel.: 03443/ 372301, Fax: 03443/ 372303, E-Mail: Krueger.Andrea@blk.de
- **Stadt Halle (Saale)**, Ressort Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kreuzerstraße 12, 06132 Halle (Saale), Tel.: 0345/ 7743010, Fax: 0345/ 7743012, E-Mail: veterinaeramt@halle.de
- **Landeshauptstadt Magdeburg**, Gesundheits- und Veterinäramt Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Straße 32, 39090 Magdeburg, Tel.: 0391/ 5406200, Fax: 0391/ 5406211, E-Mail: veterinaerwesen@magdeburg.de
- **Landkreis Harz**, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, Tel.: 03941/ 5970-4489, Fax: 03941/ 5970-4624, E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de
- **Landkreis Jerichower Land**, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin,

Tel.: 03921/ 9493900, Fax: 03921/ 9499639,
E-Mail: Verbraucherschutz@lkjl.de

- **Landkreis Salzland**, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Böttcherstraße 24a, 39218 Schönebeck, Tel.: 03471/ 6841457, Fax: 03471/ 6842826, E-Mail: vet@kreis-slz.de
- **Landkreis Wittenberg**, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 03491/ 479-303, Fax: 03491/ 479-302, E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de
- **Mansfeld-Südharz**, Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464/ 5354301, Fax: 03464/ 5354391, E-Mail: vetamt@mansfeldsuedharz.de
- **Saalekreis**, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4 b, 06217 Merseburg, Tel.: 03461/ 40-1770, Fax: 03461/ 40-1799, E-Mail: veterinaeramt@saalekreis.de
- **Stadt Dessau-Roßlau**, Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340/ 204-1135, Fax: 0340/ 204-2931, E-Mail: amtstierarzt@dessau-rosslau.de
- **Stendal**, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wendstraße 30, 39576 Stendal, Tel.: 03931/ 607712, Fax: 03931/ 715577, E-Mail: Veterinaeramt@Landkreis-Stendal.de

Abkürzungsverzeichnis

ACK	Amtschefkonferenz
AFP	Agrarinvestitionsförderprogramm
AG	Arbeitsgemeinschaft
AMK	Agrarministerkonferenz
ATS	Ansprechpartner für Tierschutz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
FB	Fachbereich
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GVE	Großvieheinheit
HAW	Hochschule für angewandte Wissenschaften
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HSA	Hochschule Anhalt
IB	Investitionsbank
ITW	Initiative Tierwohl
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen
LAV	Landesamt für Verbraucherschutz
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LKV	Landeskontrollverband e.V.

LLG	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau		
LVWA	Landesverwaltungsamt		
MuD	Modell- und Demonstrationsbetrieb		
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt		
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie		
OLG	Oberlandesgericht		
OVG	Oberverwaltungsgericht		
PG	Projektgruppe		
QM	Qualitätsmanagement		
QS	Qualität und Sicherheit GmbH		
TGD	Tiergesundheitsdienst		
TSchG	Tierschutzgesetz		
TierSchNutzV	Tierschutznutztierhaltungsverordnung		
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung		
TierSchSchlV	Tierschutzschlachtverordnung		
ÜA	Überbetriebliche Ausbildung		
VG	Verwaltungsgericht		
VO	Verordnung		
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz		
WBA	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik		
WTO	World Trade Organisation		
ZTT LLG	Zentrum für Tierhaltung und Technik der LLG		

Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1	Datenbasierte Indikatoren
Tabelle 2	Tierbezogene Indikatoren
Tabelle 3	Beschreibung von Tierwohl mittels Punktezahl
Tabelle 4	Ergebnisse der amtlichen Tierschutzaufsicht für Kälber, Schweine und Legehennen
Tabelle 5	Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei festgestellte Beanstandungen 2015 und 2016
Tabelle 6	Anzahl der bei tierschutzrechtlichen Transportkontrollen erfassten landwirtschaftlichen Nutztiere (außer Geflügel) 2015 und 2016
Tabelle 7	Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung in Sachsen-Anhalt 2015 und 2016
Tabelle 8	Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen 2015 und 2016
Tabelle 9	Vergleich der Saugferkelverluste in Abhängigkeit vom Haltungsverfahren
